



AMTSBLATT

der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde
STADT BAD SULZA

mit den Ortschaften Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großbromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstedt, Pfuhsborn, Rannstedt, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt

und der erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra und Schmiedehausen

Besuchen Sie uns im Internet unter www.bad-sulza.de

Jahrgang 32

Freitag, den 22. März 2024

Nummer 3

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 05.04.2024

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 19.04.2024

Jubel, Trubel, Heiterkeit -

2024 wird in Wormstedt dreifach gefeiert

Was haben Kant, New York und Opel gemeinsam? Alle drei feiern 2024 ein großes Jubiläum: Am 22. April würde Immanuel Kant, einer unserer bedeutendsten deutschen Philosophen 300 Jahre alt, New York - die Stadt, die niemals schläft - wird sogar 400 Jahre und Wilhelm Opel, Sohn des Firmengründers Adam Opel, kaufte vor 125 Jahren seine erste Motorwagenfabrik.

Und was hat das alles mit Wormstedt zu tun? Auch unser Heimatort reiht sich 2024 in die Liste der Jubilare ein. Unsere Jubiläen sind zwar nicht so opulent, wie die der genannten Persönlichkeiten und der Welthauptstadt New York, aber sie sind dennoch erwähnenswert:

190 Jahre



25 Jahre



20 Jahre



Den Engagierten und Mitgliedern sei an dieser Stelle schon einmal ganz herzlich für ihre langjährigen Verdienste gedankt. Ohne sie wäre die ehrenamtliche (Vereins)Arbeit als Treffpunkt und Aktionsfeld der Gemeinsamkeit, Geselligkeit und Verbundenheit nicht möglich.

Nicht verpassen!

Dieses Engagement wollen wir gemeinsam mit Ihnen feiern. Den Anfang macht der Traditionsverein Lindwurm Wormstedt e. V. am **ersten Juniwochenende**: Es wartet ein vielfältiges Programm für Groß und Klein mit kreativen, künstlerischen und satirischen Aktionen auf Sie. Natürlich kommt auch das leibliche Wohl nicht zu kurz. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Kontaktdaten der Landgemeinde

Markt 1, 99518 Bad Sulza

Internetadresse: www.bad-sulza.de
Email: stadtverwaltung@bad-sulza.de

ÖFFNUNGSZEITEN

Stadtverwaltung Bad Sulza

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Außenstelle Wormstedt

Montag geschlossen
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag geschlossen
Freitag geschlossen

ÄMTER/ANSPRECHPARTNER

Zentrale/Sekretariat (Frau Wranik)

Telefon: 036461 241-0
FAX: 036461 241-12
E-Mail: stadtverwaltung@bad-sulza.de
Bürgermeister Herr Schütze 036461 241-13
0151 12673135

AMT I

Amtsleiterin Frau Polster 036461 241-14

Sachgebiet Allgemeine Verwaltung

(hauptamt@bad-sulza.de)
SGL`in Frau Kindervater 036461 241-16
Kommunalversicherungen Frau Kindervater 036461 241-16
Stadtarchiv Frau Henniger 036461 241-33
Gehalt und Frau Kluge 036461 241-15
Besoldung/
Jugend und Soziales
Sitzungs- und Infodienst Frau Kitze 036461 241-17

Sachgebiet Standesamt

(standesamt@bad-sulza.de)
Standesamt Frau Bischof-Denner 036461 241-32

Sachgebiet Pass- und Meldewesen/Friedhofsverwaltung

(meldeamt@bad-sulza.de)
Pass- und Meldewesen Frau Henniger 036461 241-33
Pass- und Meldewesen Frau Uhlmann 036461 241-34
- Außenstelle Wormstedt - Frau Uhlmann 036461 241-62

Sachgebiet Kämmerei

(kaemmerei@bad-sulza.de)
SGL`in / Kämmerin Frau Haake 036461 241-20
Steuern und Abgaben Frau Schwulera 036461 241-35
Kasse Frau Eckart 036461 241-25
Frau Hübner 036461 241-26
Frau Bothe 036461 241-27
Frau Mirswa 036461 241-28

AMT II

Amtsleiter Herr Hammer 036461 241-30
0172 8710482

Sachgebiet Ordnungsamt

(ordnungsamt@bad-sulza.de)
SGL`in Frau Büttner 036461 241-22
Sicherheit und Frau Bischof-Denner 036461 241-32
Ordnung Herr Heinecke 036461 241-31
Frau Taubert 036461 241-19

Sachgebiet Bau und Liegenschaften

(bauamt@bad-sulza.de)
(liegenschaften@bad-sulza.de)
SGL`in Frau Hackbart 036461 241-41
Bautechnik, Frau Seidel 036461 241-42
Bauverwaltung
Bauordnung Herr Müller 036461 241-43
Liegenschaften, Frau Pilz 036461 241-21
Mieten und Pachten

BAUHOF

Standort Bad Sulza Herr Schoder 015154892430
Standort Eckolstädt Herr Rehhausen 01738793653

DORFKÜMMERIN

Frau Wiedemann
Telefon:01787797313
Mailmettestute@gmail.com
Frau Jakob
Telefon: 01702009225
Mail jakob.uta@live.de

KONTAKTBEREICHSBEAMTE

PHM`in Annett Kühnel

(zuständig für „Bad Sulza NORD“:
Bad Sulza mit den eingemeindeten Ortschaften Auerstedt,
Flurstedt, Gebstedt, Ködderitzsch, Rannstedt, Reisdorf, Son-
nendorf und Wickerstedt sowie für die eigenständige Gemeinde
Großheringen)
Kontakt:
Markt 1, 99518 Bad Sulza
Sprechzeiten immer donnerstags 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Telefon: 036461 86785
Mobil: 015207440440

PHM Ronald Wallor

(zuständig für „Bad Sulza SÜD“:
Bad Sulza mit den eingemeindeten Ortschaften Eckolstädt,
Großbromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Kösnitz, Münchengos-
serstädt, Pfuhsborn, Stobra, Wormstedt sowie für die eigenstän-
digen Gemeinden Eberstedt, Niedertrebra + Escherode, Ober-
trebra und Schmiedehausen + Lachstedt)
Kontakt:
Im Unterdorf 110, 99518 Bad Sulza OT Wormstedt
Sprechzeiten dienstags 14.00 - 17.30 Uhr
Telefon: 036464 768074
Mobil: 015207169188

STADTBRANDMEISTER

der Stützpunkfeuerwehr Bad Sulza
Herr Herrmann 0160 5345522

NOTRUFNUMMERN

Polizei 110
Rettungsdienst und Feuerwehr 112
Kassenärztlicher Notdienst 116 117

Ortsteile/ Ortschaften

Anschrift des Ortsteils/ der Ortschaft	Name	Stellvertreter	Telefon	Sprechzeiten
Verwaltungssitz:				
Stadt Bad Sulza Markt 1, 99518 Bad Sulza E-Mail: buergermeister@bad-sulza.de	Dirk Schütze	Heinz-Jürgen Kronberg	dienstl: 036461 241-13 0151 12673135	nach Vereinbarung
Ortsteile / Ortschaften:				
Ortschaft Auerstedt Ortschaftsbüro: Reisdorfer Straße 110 E-Mail: elektro-kirsche@t-online.de	Kay Kirsche	André Meister	privat: 036461 21832	nach Vereinbarung

Anschrift des Ortsteils/ der Ortschaft	Name	Stellvertreter	Telefon	Sprechzeiten
Ortschaft Bad Sulza Sitzungszimmer, Rathaus Kontakt über Thälmannring 1 E-Mail: Sanktdieter@web.de	Dieter Kranich	Eckart Behr	privat: 036461 22736	jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat 15:00 Uhr - 17:00 Uhr
Ortschaft Eckolstädt kein Ortschaftsbüro E-Mail: simoneschoernig@t-online.de	Axel Schörnig	Jörg Hammer	mobil: 0172 7947022	nach Vereinbarung
Ortschaft Flurstedt Ortschaftsbüro: Dorfgemeinschaftshaus In Flurstedt 31 a E-Mail: Buergermeisteramt-Flurstedt@gmx.de	Melanie Reichardt	Andreas Pilz	mobil: 0151 12580113	nach Vereinbarung
Ortschaft Gebstedt kein Ortschaftsbüro Kontakt über Neustedt 84 E-Mail: Gerd.Brueckner@Vertrieb.BKM.de	Gerd Brückner	Uta Bauch	privat: 036463 48010	nach Vereinbarung
Ortschaft Großromstedt kein Ortschaftsbüro E-Mail: as01@freenet.de	Andreas Schneider	Paul Langemann	mobil: 0174 4781144	nach Vereinbarung
Ortschaft Hermstedt kein Ortschaftsbüro E-Mail: ortsteilbuergermeister-hermstedt@web.de	Michael Raudies	Michael Krause	mobil: 0152 28066934	nach Vereinbarung
Ortschaft Kleinromstedt Ortschaftsbüro: Am Dorfteich 1 E-Mail: karina.baumann70@gmail.com	Karina Baumann	Angela Liebetrau	privat: 036425 50991	dienstags, 17:00 Uhr - 18:00 Uhr
Ortschaft Ködderitzsch Ortschaftsbüro: Gemeindehaus Ködderitzsch 6 E-Mail: omohring@aol.com	Olaf Möhring	Marko Riedel	privat: 036463 40567	nach Vereinbarung
Ortschaft Kösnitz Ortschaftsbüro: Kösnitz 32 E-Mail: ortschaftrat-koesnitz@t-online.de	Christel von der Gönne	Michael Zwickel	privat: 036464 767610/11	nach Vereinbarung
Ortschaft Münchengosserstädt Ortschaftsbüro: Zum Teich 62 E-Mail: sgemeinhardt@gmx.de	Steffen Gemeinhardt	Bernd Pocher	privat: 036421 23749 mobil: 0179 9257201	nach Vereinbarung
Ortschaft Pfuhsborn Ortschaftsbüro: An der Quelle 44 E-Mail: ortschaftrat-pfuhsborn@gmx.de	Steve Schönfeld	Tobias Thierolf	mobil: 0173 3884926	nach Vereinbarung
Ortschaft Rannstedt Ortschaftsbüro: Gemeindehaus In Rannstedt 21 E-Mail: titze.sandra@gmx.de	Sandra Titze	Ute Koch	mobil: 0177 5980070	nach Vereinbarung
Ortschaft Reisdorf Ortschaftsbüro: Dorfgemeinschaftshaus Reisdorfer Dorfstraße 10 E-Mail: ortschaf-reisdorf@web.de	Jessica Bischof-Denner	Falk Knoblauch	mobil: 0152 01078749	nach Vereinbarung
Ortschaft Sonnendorf Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße E-Mail: scharch.romy@web.de	Romy Scharch	Christine Heuschild	privat: 01701234045	nach Vereinbarung
Ortschaft Stobra kein Ortschaftsbüro E-Mail: a-stelzig@gmx.de	Andreas Stelzig	Patrick Koch	mobil: 0171 7350280	nach Vereinbarung
Ortschaft Wickerstedt Ortschaftsbüro: Hauptstraße 16 E-Mail: arnfried.hahn@t-online.de	Arnfried Hahn	Dietmar Rödiger	privat: 03644 619827 mobil: 0172 1572313	nach Vereinbarung
Ortschaft Wormstedt kein Ortschaftsbüro E-Mail: guntereckart@web.de	Gunter Eckart	Sebastian Pietsch	mobil: 0173 1846448	nach Vereinbarung

Besuchen Sie uns im Internet unter www.bad-sulza.de

Impressum

Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza mit den Ortschaften Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Rannstedt, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt und der erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra und Schmiedehausen
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verlagsleiter: Mirko Reise **Herausgeber:** Stadt Bad Sulza (Landgemeinde) als erfüllende Gemeinde gemeinsam mit den erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Bürgermeister Dirk Schütze, 99518 Bad Sulza, Markt 1, Tel.: (03 64 61) 2 41-0, Fax: (03 64 61) 2 41-12 Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Stadt Bad Sulza www.bad-sulza.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes. **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilme-

nu **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verwaltungsbereich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Öffnungszeiten Grünschnittcontainer

Die Öffnungszeiten und Standorte der jeweiligen Grünschnittcontainer unserer Ortschaften bzw. Gemeinden entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Ihre
Stadtverwaltung Bad Sulza

Ort / Öffnungszeiten		Lage
Bad Sulza		
Mo – Do	08:00 – 15:00 Uhr	Bauhof In den Emsenwehren 12 F
Fr	08:00 – 12:00 Uhr	
Reisdorf		
Mi	09:00 Uhr - 18:00 Uhr	Reisdorfer Schenkweg
Fr	14:00 Uhr - So 18:00 Uhr	
Wormstedt		
Durchgängig offen		Ortsausgang Richtung Kösnitz, hinter der Schule
Niedertrebra		
Mi	15:00 – 17:00 Uhr (Sommerzeit bis 18:00 Uhr)	Straße nach Eberstedt, ggü. dem Sportplatz
Sa	09:00 – 12:00 Uhr	

Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen

Verwaltungsbereich erfüllende Gemeinde

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Aus gegebenem Anlass bitten wir unsere Bürger, ihre Dokumente auf die Gültigkeit zu überprüfen.

Die Beantragung von Dokumenten liegt allein in Verantwortung des Bürgers selbst. Bei Verstößen ist mit Strafen zu rechnen:

- Wer **vorsätzlich** versäumt, sich einen neuen Personalausweis ausstellen zu lassen
 - ab 3 Monate 10,00 € Verwarngeld
 - ab 4 Monate 15,00 € Verwarngeld
 - ab 6 Monate 20,00 € Verwarngeld
 - ab 8 Monate 30,00 € Verwarngeld
 - ab 10 Monate 35,00 € Verwarngeld
- Wer es **leichtfertig** versäumt, sich einen neuen Personalausweis ausstellen zu lassen
 - ab 3 Monate 5,00 € Verwarngeld
 - ab 4 Monate 7,00 € Verwarngeld
 - ab 6 Monate 10,00 € Verwarngeld
 - ab 8 Monate 15,00 € Verwarngeld
 - ab 10 Monate 20,00 € Verwarngeld
 - ab 12 Monate 35,00 € Verwarngeld
- Wer es als Ausweisinhaber unterlässt, seinen **Personalausweisverlust unverzüglich** anzuzeigen 10,00 € Verwarngeld
- Wer seinen alten, seinen wiederaufgefundenen (gültigen oder auch schon ungültigen) Ausweis oder seinen abgelassenen Personalausweis nicht abgibt 10,00 € Verwarngeld
- Wer unbefugt in Ausweisen (Pässen) Veränderungen vornimmt 25,00 € Verwarngeld
- Wer seinen Ausweis nach erfolgtem Wohnungswechsel nicht oder nicht rechtzeitig zur Änderung der Anschrift vorlegt 10,00 € Verwarngeld

Wer im Besitz eines gültigen Reisepasses ist, kann auf die Beantragung eines Personalausweises verzichten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Reisepässe keine Adressangaben enthalten und somit für eine Legitimation bei Behörden, Geldinstituten usw. eine aktuelle Meldebescheinigung mit vorgelegt werden muss.

Die Meldebescheinigung erhalten Sie ebenfalls für eine Gebühr von 8 € in der Meldebehörde.

Im eigenen Interesse bitten wir um die Prüfung der Dokumente und für Neubeantragungen um die Online-Terminvereinbarung unter www.bad-sulza.de oder telefonisch unter 036461/ 241 -33/-34 außerhalb der Sprechzeiten.

Ihr Einwohnermeldeamt

Standesamt Bad Sulza

Zur Eheschließung die herzlichsten Glückwünsche und beste Wünsche für die gemeinsame Zukunft

Herrn Torsten Georg Schultze und
Frau Annett Christin Knoll-Schultze geb. Knoll
aus Wickerstedt

Die Standesbeamtinnen

Aufruf zur Bewerbung als Schiedsperson

An alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad Sulza und Einwohnerinnen und Einwohner der erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra und Schmiedehausen.

Die Stadt Bad Sulza sucht nach Ablauf der jetzigen Wahlperiode

eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson

Zur Besetzung der Schiedsstelle der Stadt Bad Sulza für die Dauer von **5 Jahren**.

Das Amt einer Schiedsperson ist ein Ehrenamt und wird daher nicht vergütet. Die durch den Betrieb der Schiedsstelle anfallenden Kosten werden durch die Stadt Bad Sulza getragen. Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad Sulza und Einwohnerinnen und Einwohner der erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra und Schmiedehausen, die an der Ausübung des Ehrenamtes einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes interessiert sind, können sich bis zum

12. April 2024

bei der Stadt Bad Sulza um dieses Amt bewerben.

Die Bewerberin/der Bewerber soll das 25. Lebensjahr bereits vollendet, das 70. Lebensjahr jedoch noch nicht beendet haben. Ebenso sollte die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Wohnsitz im Gebiet der Stadt Bad Sulza bzw. den erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra und Schmiedehausen haben.

Zur Schiedsperson kann gemäß § 3 Thüringer Schiedsstellengesetz **nicht gewählt werden:**

- wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
- eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
- eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Ihre formlose Bewerbung richten Sie bitte an die Stadtverwaltung Bad Sulza, Allgemeine Verwaltung, Markt 1, 99518 Bad Sulza. Bitte geben Sie dabei an:

- Name, Vorname, Geburtsname
- Anschrift
- Geburtstag, Geburtsort
- Beruf
- Telefon, E-Mail-Adresse (wenn vorhanden)

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadtverwaltung Bad Sulza im Rahmen der Wahl zur Besetzung der Schiedsstelle der Stadt Bad Sulza finden Sie auf unserer Homepage.

Dirk Schütze
Bürgermeister

Unternehmerstammtisch

„Altes Fundament ehrt man, darf aber das Recht nicht aufgeben, irgendwo wieder einmal von vorn zu gründen.“

-Johann Wolfgang von Goethe (1749 - 1832)

In diesem Jahr wollen wir, die Stadt Bad Sulza, gemeinsam mit der Kurgesellschaft zum Unternehmerstammtisch unter dem Motto „Tourismus und Wirtschaft – Bad Sulzas Zukunft im Spannungsfeld zwischen Fachkräftemangel, Energiekrise und Unternehmensentwicklung?!“ alle Unternehmer der Landgemeinde Stadt Bad Sulza, am **Dienstag, dem 26.03.2024 ab 18.30 Uhr** in den Ratssaal des Rathauses Bad Sulza einladen.

Unser Stammtisch richtet sich an alle, die unternehmerisch tätig sind und Lust haben, sich in lockerer Atmosphäre beruflich auszutauschen und ihre Probleme und Visionen mit der Verwaltung der Stadt Bad Sulza und der Kurgesellschaft weiterzuentwickeln.

Wir versuchen ein Inputreferat mit Herrn Brychocy (Präsident Gemeinde und Städtebund), Herrn Heyn (Leiter der Regionalbüros Weimar - Apolda - Sömmerda der IHK Erfurt) und Frau Peiser (Geschäftsführerin der Saale-Unstrut Tourismus GmbH) zu organisieren.

Wir bitten um kurze Anmeldung, bis spätestens 25.03.2024 bei Frau Wranik 036461/241-0 oder stadtverwaltung@bad-sulza.de, um die Veranstaltung besser planen zu können. Vielen Dank.

Ihr Bürgermeister
Dirk Schütze

Ihre Kurdirektorin
Melanie Kornhaas

Landgemeinde Stadt Bad Sulza

WAHLBEKANNTMACHUNG der Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

1.

In der Stadt Bad Sulza wird am **26. Mai 2024** ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung

abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 100 Unterschriften**).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Stadtrat der Stadt Bad Sulza vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 80 Unterschriften**).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden (vormalige Gemeinde Saaleplatte, vormalige Gemeinde Rannstedt) im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen

Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Bad Sulza bis zum **22. April 2024**, 18.00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadtverwaltung mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Bad Sulza

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt (Raum 17), ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadtverwaltung mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Sulza im Rathaus (Markt 1, 99518 Bad Sulza) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024** bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Bad Sulza unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22. April 2024** bis 18.00 Uhr behoben sein. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt Bad Sulza zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Sulza, 26.02.2024

S. Polster
Wahlleiterin

Bereitstellungstag: 26.02.2024

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtratsmitglieder

1.

In der Landgemeinde Stadt Bad Sulza sind am 26. Mai 2024 **zwanzig Stadtratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds/Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **20 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern,

dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Stadtrat der Stadt Bad Sulza vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 80 Unterschriften**).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden (Gemeinde Saaleplatte, Gemeinde Rannstedt) im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Bad Sulza bis zum **22. April 2024**, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Bad Sulza mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Bad Sulza

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt (Raum 17), ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024**, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Sulza, Markt 1, 99518 Bad Sulza einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024** bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Bad Sulza unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2024** bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt Bad Sulza zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Sulza, 26.02.2024

S. Polster
Wahlleiterin

Bereitstellungstag: 26.02.2024

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Ortschaften der Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl ehrenamtlicher Ortschaftsbürgermeister in den Ortschaften mit Ortschaftsverfassung der Landgemeinde Stadt Bad Sulza

1.

In den Ortschaften mit Ortschaftsverfassung
Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Rannstedt, Reidorf, Sondernorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt

der Landgemeinde Stadt Bad Sulza wird am 26. Mai 2024 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Landgemeinde gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Bad Sulza eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter.

Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Bad Sulza aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt

- in der Ortschaft Auerstedt 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft Bad Sulza 50 Unterschriften,
- in der Ortschaft Eckolstädt 30 Unterschriften,
- in der Ortschaft Flurstedt 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft Gebstedt 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft GroßBromstedt 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft Hermstedt 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft Kleinromstedt 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft Ködderitzsch 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft Kösnitz 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft Münchengosserstädt 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft Pfuhsborn 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft Rannstedt 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft Reisdorf 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft Sonnendorf 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft Stobra 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft Wickerstedt 30 Unterschriften,
- in der Ortschaft Wormstedt 30 Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Bad Sulza an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Bad Sulza ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, im Stadtrat der Stadt Bad Sulza oder im Ortschaftsrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden. Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind insgesamt

- in der Ortschaft Auerstedt 16 Unterschriften,
- in der Ortschaft Bad Sulza 40 Unterschriften,
- in der Ortschaft Eckolstädt 24 Unterschriften,
- in der Ortschaft Flurstedt 16 Unterschriften,
- in der Ortschaft Gebstedt 16 Unterschriften,
- in der Ortschaft Großbromstedt 16 Unterschriften,
- in der Ortschaft Hermstedt 16 Unterschriften,
- in der Ortschaft Kleinromstedt 16 Unterschriften,
- in der Ortschaft Ködderitzsch 16 Unterschriften,
- in der Ortschaft Kösnitz 16 Unterschriften,
- in der Ortschaft Münchengosserstädt 16 Unterschriften,
- in der Ortschaft Pfuhsborn 16 Unterschriften,
- in der Ortschaft Rannstedt 16 Unterschriften,
- in der Ortschaft Reisdorf 16 Unterschriften,
- in der Ortschaft Sonnendorf 16 Unterschriften,
- in der Ortschaft Stobra 16 Unterschriften,
- in der Ortschaft Wormstedt 24 Unterschriften,
- in der Ortschaft Wickerstedt 24 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat oder im Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Stadtrat der Stadt Bad Sulza oder im Ortschaftsrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Bad Sulza bis zum **22. April 2024**, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Bad Sulza mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, 99518 Bad Sulza (Meldeamt - Eintragungsraum)

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Bitte beachten Sie hierbei die Schließung des Eintragungsraumes zu den gesetzlichen Feiertagen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Bad Sulza mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024**, bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Sulza (Markt 1, 99518 Bad Sulza) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024**, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadtverwaltung unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22. April 2024**, bis 18.00 Uhr behoben sein. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt Bad Sulza zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Sulza, 26.02.2024

S. Polster

Wahlleiterin

Bereitstellungstag: 26.02.2024

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Ortschaften der Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Ortschaftsratsmitglieder in den Ortschaften mit Ortschaftsverfassung der Landgemeinde Stadt Bad Sulza

1.

In den Ortschaften mit Ortschaftsverfassung **Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt** der Landgemeinde Stadt Bad Sulza wird am 26. Mai 2024 der Ortschaftsratsrat gewählt.

In den Ortschaften

- Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstädt, Neustedt, Pfuhsborn, Rannstedt, Reisdorf, Sonnendorf und Stobra sind jeweils **4 Ortschaftsratsmitglieder**
- Eckolstädt, Wickerstedt und Wormstedt sind jeweils **6 Ortschaftsratsmitglieder**
- Bad Sulza **10 Ortschaftsratsmitglieder**

zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortschaftsratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können sich die Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft als **Einzelbewerber** zur Wahl stellen. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Die Bewerber müssen sich unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift schriftlich bewerben. Jeder Bewerber hat seine Wahlbewerbung zu unterschreiben. Die entsprechenden Vordrucke sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Sulza im Rathaus erhältlich und zwingend erforderlich.

2.

Die Wahlbewerbungen dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr**, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Stadt Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, 99518 Bad Sulza**, einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr, zurückgenommen werden.

3.

Der Wähler hat 3 Stimmen. Das Recht der Stimmenhäufung auf eine oder mehrere Bewerber ist dabei ausgeschlossen. Ist die Anzahl der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge kleiner als die Anzahl der jeweils zu wählenden weiteren Ortschaftsratsmitglieder oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

4.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Bewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlbewerbung müssen **spätestens bis 22. April 2024, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

5.

Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Bad Sulza zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder für die Ortschaften der Landgemeinde Stadt Bad Sulza zuzulassen sind.

6.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Sulza, 26.02.2024

S. Polster

Wahlleiterin

Bereitstellungstag: 26.02.2024

Gemeinde Eberstedt

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Gemeinde Eberstedt

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Eberstedt sind am 26. Mai 2024 **6 (sechs) Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12 Bewerber** enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Eberstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 24 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza bis zum **22. April 2024**, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt (Eintragungsraum),

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Bitte beachten Sie hierbei die Schließung des Eintragungsraumes zu den gesetzlichen Feiertagen!

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024**, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Eberstedt (Dorfstraße 50, 99518 Eberstedt) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024** bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2024** bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Eberstedt, 27.02.2024

A. Schlehan

Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Oktober 2023

auf Grund eines Schreibfehlers erneut bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 23.01.2024, Beschluss-Nr. 127/XXIX/2024, hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberstedt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Oktober 2023 beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.02.2024 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Hans-Otto Sulze

Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Oktober 2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberstedt in der Sitzung am 23. Januar 2024 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eberstedt beschlossen.

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eberstedt vom 11. Oktober 2023 (bekannt gemacht im „Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza“ Nr. 11 vom 17.11.2023) wird wie folgt geändert:

§§ 10 Abs. 1 und 11 erhalten folgende Fassung

§ 10 Abs. 1 Entschädigungen

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinde als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 26 € (sechszwanzig Euro) sowie ein Sitzungsgeld von 20 € (neunzehn Euro) für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Eberstedt erfolgt durch Veröffentlichung im gemeinsam herausgegebenen gedruckten „Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza mit den Ortschaften Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großbromstedt, Hermsstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Rannstedt, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt und der erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra und Schmiedehausen“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwehrbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln.

Entsprechende Verkündungstafeln sind aufgestellt bzw. angebracht:

- in Eberstedt, an der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 50,
- in Eberstedt, nahe Vereinshaus, Dorfstraße 40,
- in Eberstedt, nahe Friedhof, Dorfstraße 25 B,
- in Eberstedt, Eberstedt-Ost, Dorfstraße 60.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln gemäß § 11 Abs. 2. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

(5) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) erfolgt, abweichend von der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Form, durch Aushang an den in Absatz 2 aufgelisteten Verkündungstafeln.

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberstedt, den 31.01.2024
Hans-Otto Sulze 1 - Dienstsiegel -
Bürgermeister

Gemeinde Grobheringen

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Gemeinde Grobheringen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Grobheringen sind am 26. Mai 2024 **8 (acht) Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **16 Bewerber** enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Großheringen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 32 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im

Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza bis zum **22. April 2024**, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt (Eintragungsraum),

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Bitte beachten Sie hierbei die Schließung des Eintragungsraumes zu den gesetzlichen Feiertagen!

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024**, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Großheringen (Kösener Straße 10, 99518 Großheringen) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024** bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2024** bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Großheringen, 27.02.2024

D. Machts

Wahlleiterin

Gemeinde Niedertrebra

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Gemeinde Niedertrebra

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Niedertrebra sind am 26. Mai 2024 **8 (acht) Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **16 Bewerber** enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Niedertrebra vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 32 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza bis zum **22. April 2024**, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt (Eintragungsraum),

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
ausgelegt.	

Bitte beachten Sie hierbei die Schließung des Eintragungsraumes zu den gesetzlichen Feiertagen!

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024**, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Niedertrebra (Dorfstraße 19, 99518 Niedertrebra) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024** bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2024** bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Niedertrebra, 27.02.2024
A. Mellinger
Wahlleiterin

Gemeinde Obertrebra

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Gemeinde Obertrebra

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Obertrebra sind am 26. Mai 2024 **6 (sechs) Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12 Bewerber** enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Obertrebra vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 24 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt (Eintragungsraum),

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Bitte beachten Sie hierbei die Schließung des Eintragungsraumes zu den gesetzlichen Feiertagen!

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024**, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Obertrebra (Dorfstraße 64, 99510 Obertrebra) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024** bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2024** bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Obertrebra, 27.02.2024

D. Feldrappe

Wahlleiter

Gemeinde Schmiedehausen

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Gemeinde Schmiedehausen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Schmiedehausen sind am 26. Mai 2024 **6 (sechs) Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12 Bewerber** enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Dele-

gierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 24 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt (Eintragungsraum),

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
ausgelegt.	

Bitte beachten Sie hierbei die Schließung des Eintragungsraumes zu den gesetzlichen Feiertagen!

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024**, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Schmiedehausen (Dorfstraße 21, 99518 Schmiedehausen) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024** bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2024** bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schmiedehausen, 27.02.2024

M. Hinsch
Wahlleiter

Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schmiedehausen vom 06.03.2024

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Gemeinderatssitzung durch den Gemeinderat Schmiedehausen.

Öffentliche Sitzung

Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen beschließt aufgrund § 57 Absatz (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür. Kommunalordnung - ThürKO), die Haushaltssatzung der Gemeinde Schmiedehausen für das Haushaltsjahr 2024 gemäß den beigefügten Anlagen ohne Veränderungen. Der Beschluss wurde angenommen. Beschluss - Nr. 159/38/2024

Beschluss über den Finanzplan für den Zeitraum 2023 bis 2027

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen beschließt aufgrund § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in Verbindung mit § 24 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) den Finanzplan für den Zeitraum 2023 bis 2027 der Gemeinde Schmiedehausen entsprechend den beigefügten Anlagen ohne Veränderungen. Der Beschluss wurde angenommen. Beschluss - Nr. 160/38/2024

Beschluss über den Erhalt der Dorfstraße als Anwohnerstraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen beschließt, dass die Dorfstraße in Schmiedehausen zum Schutz der dortigen Anlieger auch zukünftig weiterhin als Anwohnerstraße erhalten bleibt und entsprechend durch Vz 250 (Verbot für Fahrzeug aller Art) weiterhin gesperrt werden soll. Ausgenommen sind lediglich Anlieger sowie der Linienverkehr, welches durch entsprechende Zusatzschilder kenntlich gemacht werden soll. Der Beschluss wurde angenommen. Beschluss - Nr. 161/38/2024

Beschluss über die Umbenennung des Teichfestes

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen beschließt, das ehemalige Teichfest zukünftig in „Radfest“ umzubenennen, da das Teichfest mit der Anschaffung des Festzeltes zukünftig am Radplatz stattfinden wird. Der Name „Radfest“ war der am häufigsten genannten Vorschlag der Bürgerinnen und Bürger zum Teichfest 2023.

Der Beschluss wurde angenommen. Beschluss - Nr. 162/38/2024

Marco Hinsch
Bürgermeister

Nichtamtliche Mitteilungen

Verwaltungsbereich erfüllende Gemeinde

Kirchspiel Bad Sulza

Kirchstr. 12
99518 Bad Sulza

An der Uhr gedreht

Es bleibt uns nicht erspart - am letzten Sonntag im März ist Zeitumstellung. Obwohl es nachweislich viele Menschen und auch die Haustiere nervt, wird an ihr der globalen Zusammenhänge wegen festgehalten. Der Beschluss, die Zeitumstellung abzuschieben, ist nicht umsetzbar, solange europaweit keine Einigung in Sicht ist.

Dass es in diesem Jahr den Ostersonntag trifft, reizt zu einem Vergleich. Auch Gott hat an der Uhr gedreht - am Ostermorgen. Und es geht ihm nicht um eine Stunde vor oder zurück, es geht ihm um eine richtige Lebensperspektive. Dort, wo am Karfreitag noch Tod und Enttäuschung herrschte, gibt es am Ostermorgen Auferstehung und Leben.

Und über das, was mit und durch Jesus geschah, wird fortan genauso diskutiert wie heutzutage über das leidige Thema MESZ.

Doch diese Lebensperspektive - eine ganz persönliche österliche Hoffnung - konnte sich in vielen Generationen entfalten, sie konnte ausprobiert werden. Ja, gepaart mit dem Frühlingserwachen setzt sich überall das Leben durch. Jetzt in der Zeit - und in der Ewigkeit, die alles Zeitliche hinter sich lässt.

Übrigens: auch in diesem Jahr lädt die Gemeinde in Auerstedt am Ostermorgen zum Quellgang ein. Eine Andacht und ein Frühstück, dazu die Osterbotschaft: Der Herr ist auferstanden! Treffpunkt ist um 7.00 Uhr an der Kirche (da ist doch eigentlich erst um 6.00 Uhr - oder nicht...?). Allen eine gesegnete Zeit!

Pfr. Matthias Uhlig

GEPLANTE VERANSTALTUNGEN IM KIRCHSPIEL BAD SULZA

22.03.2024 - 18.04.2024

So 24.03.	10:00	Stadtkirche Bad Sulza	Gottesdienst
Gründonnerstag 28.03.	17:30	Dorfkirche Ködderitzsch	Gottesdienst
Karfreitag 29.03.	10:00 14:00 15:30	Stadtkirche Bad Sulza St. Elisabeth Großheringen St. Vitus Reisdorf	Bläsermusik zum Karfreitag (mit Abendmahl) Gottesdienst (mit Abendmahl) Gottesdienst (mit Abendmahl)
Ostersonntag 31.03.	07:00 10:00 15:00	St. Vitus Auerstedt Stadtkirche Bad Sulza St. Johannes Gebstedt	Gang zum Osterwasser (Treffpunkt Kirche) Ostergottesdienst Ostergottesdienst
Ostermontag 01.04.	14:00	Dorfkirche Darnstedt	Osterandacht
So 07.04.	10:00 15:00	Stadtkirche Bad Sulza Dorfkirche Rannstedt	Gottesdienst Gottesdienst zur Osterzeit
So 14.04.	13:00	Wickerstedt	Tauferinnerungsfest für die Region

DRK- SENIORENHEIM BAD SULZA

Di 16.04. 10:00 Gottesdienst

KONFIRMANDEN KLASSE 7

Fr 22.03. 17:00 Jugendkreuzweg Apolda

Fr 19.04. 16:00 Konfi-Treff Niedertrebra

KONFIRMANDEN KLASSE 8

Fr 22.03. 17:00 Jugendkreuzweg Apolda

Sa 13.04. 13-18:00 Regionales Konfi-Treffen Niedertrebra

ANDACHT SENIORENKREIS

Mo 15.04. 15:00 Reisdorf

Di 16.04. 15:00 Auerstedt

Do 18.04. 15:00 Bad Sulza

Evangelisches Pfarramt des Kirchspiels Bad Sulza

Pfarrer Matthias Uhlig

Kirchstr.12, 99518 Bad Sulza

Tel. 0171 1717708



Weltgebetstag 2024 - Durch das Band des Friedens

Frauen aus Palästina haben unter diesem Thema den Weltgebetstag 2024 vorbereitet. 2017 wurde das Land ausgewählt. Zum damaligen Zeitpunkt konnte noch keiner ahnen, dass der Wunsch nach Frieden, bei Unruhen, Krieg und Unzufriedenheit auf der ganzen Welt im Jahr 2024 so stark in den Mittelpunkt rückt.

Den Weltgebetstag feierten am 01. März 2024 im Gebet, Gesang und durch den Austausch von Informationen zu Land, Leben und Kultur von Palästina Frauen auf der ganzen Welt.

In Reisdorf haben wir Frauen aus Auerstedt, Reisdorf und Bad Sulza gemeinsam den Weltgebetstag gefeiert. Es war ein sehr schöner offener Abend, an welchem wir uns gemeinsam mit der palästinensischen Küche vertraut gemacht und den Abend mit Liedern umrahmt haben.

Das Band des Friedens konnte als Symbol aus vielen Tüchern hergestellt werden.

Ein herzlicher Dank an die Kirchengemeinde Reisdorf, dass wir in ihren Räumen feiern durften.

Anja Kirsche

Katholische Kirche St. Johannes Evangelist

725 Jahre Katholische Kirche

St. Johannes Evangelist
Bad Sulza

Katholische Gottesdienste
in der Regel

jeden 4. Sonntag im Monat 9 Uhr

Hochfest der Auferstehung
des Herrn

Festhochamt

Ostersonntag, den 31.03.2024

10 Uhr

Bad Sulza / Dorfsulza

Waldstraße 15



Ansprechpartner:

Katholische Pfarrei St. Johannes Baptist Pfarrer Stephan Riechel Wagnergasse 34 07743 Jena Tel. 03641/5225-0 post@stjohann-jena.de http://www.stjohann-jena.de/st-bonifatius-apolda	oder	Gemeinde Apolda mit Kirchorth Bad Sulza Diakon Daniel Pomm Stobraer Straße 10 99510 Apolda Tel. 03644/562423 apolda@stjohann-jena.de
--	------	--

Kirchgemeindeverband Niedertrebra

Veranstaltungshinweise & herzliche Grüße

Entsetzt euch nicht! Ihr sucht Jesus von Nazareth, den Gekreuzigten. Er ist auferstanden, er ist nicht hier. Markus 16,6

Gedanken eines Engels am Ostermorgen

Als Engel hat man's auch nicht leicht. Dabei hatte ich es ja gleich geahnt: Das wird schwieriger als sonst. Da sind drei Frauen, die haben ihren besten Freund verloren, mehr noch: einen Menschen, auf den sie alle ihre Hoffnungen gesetzt hatten. Nun sind sie voll Trauer, noch immer unter Schock. Und denen soll ich jetzt das Offensichtliche erklären: dass das Grab leer ist - und warum. Also erstmal Vertrauensaufbau: „Fürchtet euch nicht! Ihr sucht Jesus von Nazareth, der gekreuzigt wurde.“ Das wissen sie bereits. Aber man soll ja immer beim Bekannten anknüpfen. „Er ist auferstanden.“ Schweigen. „Er ist nicht hier.“ Ratlose Gesichter. „Guckt, das ist die Stelle, wo sie ihn hingelegt hatten!“

Weiterhin keine Reaktion. Sie verstehen es einfach nicht. Können es nicht verstehen.

Das wird zäher, als ich es mir vorgestellt hatte. Aber ich kann es nicht noch einfacher sagen: „Das Grab ist leer, Jesus ist auferstanden. Gott hat ihn von den Toten auferweckt.“ Ob ich das einfach immer wiederhole, in Dauerschleife, bis sie es verstehen? Aber vielleicht gehört das ja zu den Dingen, die die Menschen mit ihrem Verstand nicht begreifen können. Vielleicht sollte ich sie einfach losschicken, in Bewegung bringen und ins Handeln, auch wenn ihr Kopf noch raucht, ihr Herz noch tief verwirrt ist. Und sie an Jesus selbst erinnern.

„Macht euch auf! Geht zu den Jüngern und Petrus und sagt ihnen: Jesus geht euch voraus nach Galiläa. Dort werdet ihr ihn sehen, wie er es euch gesagt hat.“ Kaum habe ich das gesagt, da rennen sie los. So schnell, wie man mit zitternden Knien eben rennen kann.

Ach, wie bin ich unzufrieden mit mir. Diesen Auftrag habe ich wohl vergeigt. Andererseits: Mehr konnte ich nicht tun, als immer wieder, immer weiter zu erzählen: Das Grab ist leer. Jesus ist auferstanden. Er ist weiter mit uns auf dem Weg. Er wartet auf uns in Galiläa. Und in den Geschichten, die wir von ihm erzählen. Wie es war, als Jesus am See Genezareth vorbeilief, als er Simon und Andreas rief, als er den Gelähmten heilte und die quälenden Geister vertrieb... Mehr kann auch ein Engel nicht erreichen.

Regionalbischof Tobias Schüfer, Bischofssprengel Erfurt

Liebe Leserin, lieber Leser,

manche von uns standen in letzter Zeit auch am Grab, am Abgrund des Lebens. Karfreitag spätestens stehen wir Christen alle dort. Der Abgrund ist dunkel und will auch uns in die Fänge ziehen. Aus GOTTES Geist erreicht uns da am Abgrund ein strahlendes Licht. Weiß wie ein Engel. „Fürchte dich nicht“, lässt es uns wissen. Der Todesabgrund ist überwunden und die Brücke zur Ewigkeit bei Gott ist ausgerichtet. Von dort her strahlt österlich-paradiesischer Glanz.

Wir wünschen Ihnen engelhafte Osterbegegnungen im Dunkel Ihres Lebens, auch in kirchlichen Veranstaltungen, und gesegnete Feiertage!

Gemeindegemeinderat und Pfarrerin Kühne

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen: 22.3. - 17.4.2024

Freitag 22.03.

17.00 Uhr **Jugendkreuzweg** im Ostergarten, Martinskirche **Apolda**

Wickerstedt: Frühjahrsputz - Wir sind dankbar über viele fleißige HelferInnen!

Samstags 23.03.

18.00 Uhr **Passionsandacht** Martinskirche **Apolda**

Mittwoch 27.03.

14.30 Uhr **Frauenkreis Obertrebra**

Gründonnerstag 28.03.

18.00 Uhr **Tischabendmahl** im Anschluss Abendessen mit Mitgebrachtem, vielen Dank! **Wickerstedt**

18.00 Uhr **Eröffnung Ostergarten** Martinskirche **Apolda**

Karfreitag 29.03.

Gottesdienst mit Abendmahl

09.00 Uhr **Flurstedt**

10.30 Uhr **Obertrebra**

14.00 Uhr **Niedertrebra**

Karsamstag 30.03.

17.00 Uhr **Osternacht** mit Abendmahl und Einsegnung der MonatspatInnen **Eberstedt**

Ostersonntag 31.03.

07.00 Uhr (Zeitumstellung!) **Schweigeweg zum Osterwasser** im Wiedenanger mit Oskars Taufe, Treffpunkt Paul-Gerhard-Brunnen **Niedertrebra**

09.00 Uhr - **Ostergarten** Martinskirche **Apolda**

17.00 Uhr

Ostermontag 01.04.

10.00 Uhr **Abendmahlsgottesdienst** mit Sup. Dr. Heidbrink **Neustedt**

Mittwoch 03.04.

14.30 Uhr **Gemeindecafé Niedertrebra**

Mittwoch 10.04.

14.30 Uhr **Frauenkreis Wickerstedt**

Samstag 13.04.

13.00 Uhr **Regionaler Konfitag Kl. 8** Vorbereitung Taufferinnerungsfest (mit freiwilliger Übernachtung), Begegnungsstätte **Niedertrebra**

17.00 Uhr **Konzert** Solestädter Gesangsverein **Obertrebra**

Sonntag 14.04.

10.30 Uhr **Pilgern** zum Taufferinnerungsfest, Treffpunkt Paul-Gerhard-Brunnen **Niedertrebra**

Mittagessen Wickerstedt

12.00 Uhr **Taufferinnerungsgottesdienst Taufe - Melodie Deines Lebens**, Vorstellung Konfirmanden und Helenes Taufe **Wickerstedt**

Mittwoch 17.04.

18.30 Uhr **Gemeindegemeinderat Niedertrebra**

Angaben mit Stand 08.03.24, Änderungen vorbehalten!

Offene Kirchen

Niedertrebra dienstags 16.00 - 18.00 Uhr

Obertrebra mittwochs 15.00 - 17.00 Uhr

Digitale Kirche in der Region:

www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de.

Telefonate / Besuche - rufen Sie gerne an und wir kommen ins Gespräch!

Kontakt:

Pfarrerin Cornelia Kühne

Dorfstraße 51, 99518 Niedertrebra

Tel: 036461-877800

Mail: cornelia.kuehne@ekmd.de

Weltgebetstag 2024

Zum Weltgebetstag am 02.03.2024 begrüßte die Kirchengemeinde Niedertrebra zahlreich interessierte Zuhörer verschiedenen Alters. Nicht ohne Grund! Der Weltgebetstag kam in diesem Jahr aus dem konfliktträchtigen Palästina und stand unter dem Motto: „...durch das Band des Friedens“ - sind wir vereint.

Der Nachmittag startete mit einem Vortrag zum Themenland, vorgetragen von Helga Gröger, die die Zuhörer mit Detailwissen zum Staunen brachte. Da sie bereits selbst das Land bereist hat, konnte sie zudem die ein oder andere Anekdote beisteuern. Anschließend fand die von palästinensischen Frauen vorbereitete Andacht unter Leitung von hiesigen ehrenamtlichen Frauen statt. Der Nachmittag endete mit guten Gesprächen bei Kaffee und landestypischen Speisen aus Palästina.

Wir danken allen Frauen, die etwas beigesteuert haben, und freuen uns auf den Weltgebetstag 2025 in Wickerstedt. Dann wird sich alles rund um die Cookinseln drehen.

Silvia Wesemann

KR Niedertrebra



Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Ostergrüße aus der Kurgesellschaft

Liebe Bad Sulzaerinnen und Bad Sulzaer,

wir, das Team der Kurgesellschaft wünschen Ihnen und Ihren Lieben ein ganz wunderbares Osterfest, entspannte Stunden, nette Gespräche und einfach eine schöne Zeit.

In diesem Jahr ist das Osterfest sehr zeitig, kann also wahrlich als Beginn des Frühlings gesehen werden - auch wenn zweifelsohne die Frühblüher wie Schneeglöckchen und Krokus schon lange wieder verblüht sind.

Das zeitige Osterfest bedeutet auch einen zeitigen MDR Oster-spaziergang - in diesem Jahr in unserer Kreisstadt Apolda. Gern erinnere ich mich an den MDR Osterspaziergang hier bei uns in Bad Sulza. Eine meiner ersten großen Veranstaltungen, die ich organisieren durfte. Umso mehr habe ich mich über den vollen Erfolg, die tausenden fröhlichen Menschen gefreut.

In diesem Jahr freue ich gemeinsam mit meinen lieben Kolleginnen und Kollegen auf weitere tolle Veranstaltungen - ein Familienfest am Gradierwerk, ein Kurparkfest, eine Sole-Dinner, After-Work-Weinzerstübungen und natürlich unser 30. Thüringer Weinfest.

Herzlichst,

Ihre Melanie Kornhaas
Geschäftsführerin

Kurgesellschaft/Tourist-Info Bad Sulza



Traditionen leben

250 Rosen zum Internationale Frauentag verteilt

Im Rahmen des Internationalen Frauentag 2024 wurden über 250 Rosen an Frauen in unserer Landgemeinde verteilt. Eine ganze Woche war ich zu den unterschiedlichsten Terminen bei Frauen eingeladen. Zu Seniorenkaffees in unseren Ortschaften, beim Frauentreff in der Seniorenresidenz Bella Vista, in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Bad Sulza, in Geschäften des Stadtkerns, in den Seniorenheimen oder Pflegekomplexen, als auch in der Stadtverwaltung, im kommunalen Kindergarten, in der Kurgesellschaft oder im Familienzentrum.

Es war mir als Bürgermeister eine Freude. Diese Tradition zu leben ist mir ein Bedürfnis und soll weiter fortgeführt werden. Ein Beispiel dafür war der Besuch in der Bad Sulzaer Reiseinsel von Frau Hella Hermann und dort traf ich, mitten in ein Beratungsgespräch mit Frau Plottka.

Herzlichst

Dirk Schütze
Bürgermeister



Geführte Wanderungen im April 2024

Die Teilnahme ist kostenfrei und ohne Anmeldung möglich.

Sonntag, 24. März 2024 um 10:00 Uhr Tourist-Information
Geführte Besichtigung „Turbinenanlagen entlang der Ilm“
mit Hubert Seidel

Sonntag, 31. März 2024 um 09:00 Uhr Tourist-Information
Geführter Spaziergang „Salinetechnische Anlagen“
mit Detlef Weihmann

Sonntag, 07. April 2024 um 09:30 Uhr Tourist-Information
Stadtführung „August Leberecht Wunderwald – die Sole und die Kur in Bad Sulza“
mit Norbert Becker

Sonntag, 14. April 2024 um 09:00 Uhr Tourist-Information
Geführter Spaziergang „Salinetechnische Anlagen“
mit Detlef Weihmann

Sonntag, 21. April 2024 um 16:30 Uhr Solebohrtürme Darnstedt
Geführte Wanderung „Vogelstimmen“
mit Dr. Wolfram Radig

OSTERGEWINNSPIEL

FINDE DIE BAD SULZAER SOLE-EIER

Wie viele Bad-Sulzaer Sole-Eier sind im Bild versteckt? Haben Sie die richtige Anzahl gefunden?

Dann kommen Sie am Ostersonntag, den 30. März 2024 zwischen 10 und 15 Uhr in die Tourist-Information Bad Sulza oder am Ostermontag, den 31. März 2024 nach Apolda zum MDR Oster Spaziergang an den Stand der Kurgesellschaft Heilbad Bad Sulza und holen sich Ihr original Bad Sulzaer Sole-Ei oder einen Eierlikör traditionell im Waffelbecher ab. Die Aktion gilt solange der Vorrat reicht.

Wir wünschen allen ein sonniges und fröhliches Osterfest!

Ihre Mitarbeiter der Kurgesellschaft in Bad Sulza



GEWINNSPIEL

**WIE VIELE
BAD SULZAER SOLE-EIER
SIND IM BILD VERSTECKT?**

Gewinne ein original Bad Sulzaer Sole-Ei
oder einen Eierlikör traditionell im Waffelbecher.



SOLE-HEILBAD BAD SULZA
BAD SULZAER
SOLE-EIER

IMMER 15:00 BIS 16:30

SONNTAGS ZUM KURKONZERT

AN DER MUSIKMUSCHEL
IM KURPARK



Einladung zur neuen Ausstellung in der Tourist-Information Bad Sulza

„Die Natur der Natur“ von Thomas Freytag
vom 09.04.2024 bis 29.05.2024

„Wie in der Malerei wird der kulturelle Fortschritt im Allgemeinen durch neue Synthesen erreicht ... durch die Wiederbelebung und Befruchtung von Vernunft und Wissenschaft durch Fusion mit dem Irrationalen und Emotionalen.“

Edward Pechmann Renouf (1942)

Die Arbeitsgebiete des Künstlers Thomas Freytag sind Malerei und Grafik, Fotos und Collagen aber auch Zeichnungen. Vor einigen Jahren wurde er gebeten, ein neues Material zu testen: Steinpapier. Das war am Anfang schwer bis unmöglich, aber er hat einen Weg gefunden.

Thomas Freytag „schleuste“ immer mal wieder einige dieser Experimente in seine Ausstellungen „ein“ und musste feststellen, dass die Bilder sehr gut ankamen. Thematisch liegt der Fokus zunächst auf Illustrationen. Illustrationen für Literatur (Arno Schmidt ist sehr geeignet, aber auch Thomas Pynchon), manchmal auch Lyrik (Baudelaire zum Beispiel). Dabei stellte er fest, dass die Art der Darstellung sehr gut geeignet ist, biologische und biochemische Prozesse zu illustrieren. Aber das ist erst der Anfang!



Die Bildauswahl in Bad Sulza ist die erste Kollektion, die vollständig aus diesem aquarellartigen, mit Federn, Pinseln und farbigen Tinten und Steinpapier angefertigten Bildern besteht, die außerdem in vielen Fällen mehrfach abgewaschen und übermalt wurden.

Der sehr vage Titel „Die Natur der Natur“ soll die Themenvielfalt darstellen und natürlich: Thomas Freytag noch genügend Freiheit geben für weitere Versuche (und Irrtümer). Näheres erzählt der Künstler zur Vernissage. Der Termin zur Ausstellungseröffnung wird noch bekannt gegeben.



Thüringer Weinbauverein Bad Sulza“ e.V.

Hainstr. 2, 99518 Bad Sulza
Tel. 036461-21070
www.thueringer-weinbauverein.de
elke.meinhardt@t-online.de.de
info@thueringer-weinbauverein.de



Mitgliederversammlung

Der Thüringer Weinbauverein Bad Sulza e.V. führte am Samstag, den 02. März 2024, um 10.00 Uhr im Gasthaus „Stadt Bad Sulza“ seine Jahreshauptversammlung durch, an der insgesamt 73 Weinfreunde teilnahmen. Nach einer Schweigeminute, in der wir unserer verstorbenen Vereinsmitglieder gedachten, der Begrüßung der neuen Weinfreunde mit Übergabe der Urkunden, wurde das Jahr 2023 vor den Mitgliedern abgerechnet.



Foto: Thomas Gottweiss

In dem Jahresbericht konnte eine eindrucksvolle Bilanz gezogen werden.

So nahmen wir im vergangenen Jahr an annähernd 40 unterschiedlichen Veranstaltungen, darunter mehreren Festumzügen, teil und unsere Mitgliederzahl erhöhte sich auf 165 Weinfreundinnen und Weinfreunde.

Natürlich ging es darin und in der folgenden Diskussion auch um kommende Aufgaben, wie die Organisation des Bad Sulzaer Weinfrühlings am 11. Mai 2024, das 30. Thüringer Weinfest im August und die geplante Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten im Vereinsjahr, um den anstehenden Winzerstammtisch von Saale-Unstrut im Ratskeller oder um neue Vereinskleidung. Um die Reben im Stadtgebiet Bad Sulzas ordentlich zu erziehen und die Arbeit an den vom Verein zu pflegenden Anlagen zu organisieren, wurden neue Projekte der Arbeitsgruppe „Weinpflge“ vorgestellt, die nun in diesem Jahr umgesetzt werden sollen.

Mit weinfrohen Grüßen

Elke Meinhardt
Vorsitzende

Kita „Carl Spaeter“ Bad Sulza

Mit Beginn des neuen Jahres startete in der Kita „Carl Spaeter“ auch das Jahresthema „Landleben“. Über das gesamte Jahr verteilt wollen wir alles rund ums Thema näher kennenlernen. Welche Tiere leben auf dem Land? Was findet man alles auf einem Bauernhof? Wer bestellt die Ernte? Welche Landwirtschaftsfahrzeuge gibt es? Und natürlich noch viel mehr. Aktuell dreht sich in einigen Gruppen alles um das Huhn. Die Kinder sprechen im Projekt über das Tier und lernen die Besonderheiten kennen. Highlight des Projekts ist der Bau eines richtigen Hühnerstalles, der seinen Platz in unseren Naturgarten finden wird. Schon Ende März werden die ersten Hühner einziehen, um die sich dann alle gemeinschaftlich kümmern wollen.

Im Februar durften wir viele interessierte Eltern und Kinder bei uns im Haus begrüßen um bei einem Themennachmittag gesunde Aufstriche zuzubereiten und natürlich auch zu verkosten. Allen hat es gut geschmeckt, gesund kann auch sehr lecker sein.

Eine herzliche Einladung möchten wir allen Interessierten aussprechen, unsere Kita am Samstag, den 13.04.2024, zum Tag der offenen Tür zu besuchen. In diesem Rahmen möchten wir das 30jährige Jubiläum unter der Trägerschaft der Diakonie feiern. Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Es warten einige Überraschungen auf Groß und Klein.

Das Team der Kita „Carl Spaeter“ Bad Sulza



Faschingsfeier

Am 31.1.2024 fand in unserer Grundschule wieder unsere traditionelle Faschingsfeier statt, diesmal unter dem Motto „Pyjama“. Da es leider stark regnete, zogen wir nicht wie üblich durch die Stadt, sondern diesmal in ausgedehnter Runde durch das Schulhaus.

Wir machten dabei ordentlich Radau – was scheinbar bis ins Rathaus zu hören war, denn zum Ende dieser Polonaise wurden wir von unserem Bürgermeister Dirk Schütze begrüßt und so zogen wir gemeinsam in unsere Turnhalle ein.

Dort gab es dann ein großes Treffen aller Schüler, Lehrer und Erzieher. Frau Erfurt begrüßte alle Närrinnen und Narren und unser schuleigenes Prinzenpaar Prinz Alfred und Prinzessin Marie marschierte freudig in die Versammlung ein. Nun folgten weitere großartige Beiträge, es wurde gesungen, getanzt, geklatscht und viel gelacht und zum Abschluss beschenkten uns Herr Schütze und Frau Erfurt mit viel „Kamelle“.

Nach einer leckeren Frühstückspause mit Pfannkuchen stürzten wir uns wieder ins Getümmel. In verschiedenen Räumen gab es unterschiedliche Möglichkeiten, sich auszuprobieren. Es wurde gemalt, gewerkelt und gebastelt, in der Aula gab es tolle Spiele, in der Turnhalle eine eigene Kinderdisco mit DJ Poldi und an der Faschingsbar konnten wir etwas trinken oder naschen. So wird dieser heitere und ausgelassene Tag vielen noch lang in Erinnerung bleiben!

Närrische Grüße von dem Team der Grundschule Bad Sulza



Toskana Schule Bad Sulza

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

in der letzten Ausgabe hatten wir alle Interessierten zum Tag der offenen Tür in die Toskana Schule Bad Sulza eingeladen. Im Nachhinein können wir nun mit Stolz sagen, dass der 26. Februar 2024 für unsere Schule ein voller Erfolg war. Wir freuten uns über die vielen Besucher, unter denen nicht nur die Schülerinnen und Schüler der zukünftigen 5. Klassen mit ihren Eltern waren, sondern auch reichlich interessierte Einwohner unserer Landgemeinde und einige Ehemalige der Schule. Einen besonderen Stellenwert für unsere Schule hatte der Besuch des Bürgermeisters der Stadt Bad Sulza Herrn Schütze und des Ortschaftsbürgermeisters von Bad Sulza Herrn Kranich. Beiden danken wir für ihre finanzielle Unterstützung, aber auch ganz besonders für die interessanten Gespräche über gegenwärtige und zukünftige Projekte an unserer Schule und in der Stadt Bad Sulza.

„Und bitte vergessen Sie bei allen ihren politischen Entscheidungen in der Landgemeinde und in der Stadt Bad Sulza nicht. Wir, die Kinder und Jugendlichen der Landgemeinde, sind eure Zukunft!“

Nun aber zurück zu den eigentlichen Attraktionen an diesem Tag. Die Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Klassen führten die Besucher durch unsere Schule. Dabei gab es jede Menge tolle Dinge bei den verschiedenen Fachlehrern zu bestaunen und auszuprobieren. In der Turnhalle konnte man auf einem Hindernisparcours und bei lustigen Spielen seine Fitness testen. Für das leibliche Wohl standen Kaffee und Kuchen, Würstchen und auch Zuckerwatte bereit. Außerdem gab es für ein wenig Nervenkitzel ein Glücksrad, bei dem man tolle Preise gewinnen konnte. Letztendlich wollen wir unseren Raum nicht vergessen, in dem wir die AG „Schülerzeitschrift“ der Toskana Schule Bad Sulza vorstellten. Hier konnte man die bereits erschienenen drei Ausgaben der Schülerzeitschrift erwerben und sich über die Arbeit der Redakteure, zum Beispiel die Erstellung der Artikel für das Amtsblatt, informieren. Im gleichen Raum stellte auch unser Schulförderverein sich und seine Arbeit vor. Alles in allem ein rundum gelungener Tag, bei dem sich jeder Besucher einen ganz persönlichen Eindruck von unserer Schule machen konnte. Wir bedanken uns bei allen Akteuren und Besuchern ganz herzlich und freuen uns auf das nächste Mal.

Liebe Grüße und alles Gute von eurer Redaktion der Schülerzeitschrift der Toskana Schule Bad Sulza.

Ein paar Eindrücke vom Tag der offenen Tür 2024 an der Toskana Schule Bad Sulza



Aufruf:

Bitte, bitte. Sendet uns eure Beiträge! Teilt uns mit, was ihr denkt, was euch bewegt und was euch freut oder ärgert. Schreibt uns! Schickt uns eure Bilder!

Toskana Schule Bad Sulza
z.H. AG „Schülerzeitschrift“

Am Sportplatz 4
99518 Bad Sulza

Email: schuelerzeitschrift@toskana-schule.de

Spenden: Bei der weiteren Umsetzung unserer Projekte brauchen wir eure Mithilfe. Ihr könnt uns durch eine Spende (auch kleine Beträge helfen) unterstützen.

Schulförderverein der Toskana Schule Bad Sulza e.V.
IBAN: DE85 8205 1000 0535 0041 41
bei der Sparkasse Mittelthüringen
Zweck: Unterstützung Schulförderverein
Kontakt per Email: foerderverein@toskana-schule.de

Neues vom Grundschulförderverein

Unser Schulhof soll (noch immer) grüner werden

Was bereits erfolgreich begonnen worden ist - mit einem Förderantrag für eine Planung zur grüneren Umgestaltung des Schulhofes unserer Grundschule, soll in diesem Jahr fortgesetzt werden.

Denn nun sollen die Planungen in die Tat umgesetzt werden. Dafür wurde bereits ein neuer Antrag für das Förderprogramm „10 Grüne Schulhöfe für Thüringen“ gestellt. Bitte drücken Sie uns die Daumen, dass es mit den Fördermitteln klappt.

Doch schon heute ist absehbar, dass die se Mittel nicht reichen werden. Daher haben wir bereits weitere Anträge gestellt: bei der Ortschaft Bad Sulza, der Thüringer Staatskanzlei, den Kulturagenten und werden es noch an allen weiteren sich uns bietenden Stellen probieren.

Wenn auch Sie den Grundschulförderverein unterstützen wollen, so melden Sie sich gern bei mir per Mail: foerderverein@grundschule-bad-sulza.de.

Jede helfende Hand, jeder Beitrag hilft.

Vielen DANK -
 auch im Namen der Kinder der Grundschule Bad Sulza.
 Melanie Kornhaas -
 Vorsitzende Förderverein Grundschule Bad Sulza



Aktuelles findet Ihr auf unserer neuen Homepage!
www.ifap-thueringen.de/Familienzentrum

Unsere Veranstaltungen & Kurse:

Anmeldungen bzw. Buchungen über unsere Homepage www.ifap-thueringen.de/familienzentrum oder per Mail an familienzentrum@ifap-thueringen.de.

1. Ich bekomme ein Geschwisterchen - für die werdende Mama mit Kind (4-9 Jahre)

Wann: Donnerstag 11.04.2024
Uhrzeit: 16.00 - 17.00 Uhr -kostenfrei-

2. Yoga für Schwangere - sanft kräftigende und entspannende Übungen

Wann: fortlaufend, donnerstags von 10.30 - 11.45 Uhr
Kosten: 15 € pro Kursstunde, 5er-Karte 70 €

3. Outdoor fit -

aktive Buggyspaziergänge mit gezielten Beckenbodenübungen

Wann: fortlaufend, mittwochs von 09.30- 11.00 Uhr
Kosten: 5er-Karte 60€, 10er-Karte 100€

4. Yoga mit Baby - Mit Achtsamkeit zurück zu deiner Mitte

Start: Montag 08.04.2024
Kurszeit: 10.00 - 11.00 Uhr
Kosten: 95€ für einen 8-Wochen-Kurs

5. Giftige Pflanzen im heimischen Garten - mit der Glocken Apotheke Apolda

Wann: 14.04.2024 von 17.00-18.00 Uhr
Kosten: 5€ Unkostenbeitrag pro Erw.

6. Abschied von der Windel -

Workshop mit Lotte vom Familienatelier

Wann: 24.04.2024 von 17.00-18.30 Uhr
Kosten: 5€ Unkostenbeitrag pro Erw.

7. Erste Hilfe am Kind - Infoabend mit Frau Rost vom DRK (Teilnahme mit Baby möglich)

Wann: Mittwoch 15.05.2024 von 17.00 - 18.30 Uhr
Kosten: 5€ Unkostenbeitrag pro Erw.

8. Frühlingsbrunch - Anmeldung bis 26.04.2024

Wann: 04.05.2024 von 10.00-13.00 Uhr
Kosten: Erwachsene 8€, Kinder 2€

Frühstück und Familiencafé

Kommt vorbei zum Frühstück Dienstag & Mittwoch 9.00-11.00 Uhr oder beim Familiencafé mit frisch gebackenen Waffeln Dienstag & Donnerstag 15.00-18.00 Uhr (außer in den Ferien).

Wir freuen uns auf Euch!

Bis bald im Familienzentrum Charlotte

Hört auch in unseren Podcast Charlottes Familienzeit auf Spotify rein, dort findet Ihr interessante Themen rund ums Elternsein.

FAMILIENZENTRUM CHARLOTTE IN BAD SULZA
 Osterferienprogramm für Familien
 25.03.-28.03.2024

Montag	DRUM FIT 16-17 Uhr Sportliche Übungen mit Drum Sticks an Fraxusbäumen (mind. 4 Paare) 4,00 € pro Erw. mit Kind
Dienstag	OSTERBACHEN 15-17 Uhr Wir backen gemeinsam kleine Osterbäcker und Osterkörbchen... 4,00 € pro Erw. mit Kind
Mittwoch	FAMILIENFRÜHSTÜCK 9-11 Uhr Gesundes Frühstück in gemütlicher Atmosphäre 5,00 € pro Erw. mit Kind (Geschwisterkinder unter 3 Jahren frei)
Donnerstag	ELTERN-KIND-MASSAGEWORKSHOP 15.30-17 Uhr Gemeinsam könnt ihr Euch bei Paarmassagen und Fantasiespielen entspannen (geeignet mit Kinder) ab 5 Jahren 4,00 € pro Erw. mit Kind
Freitag	<i>Freizeit</i>

ALLE VERANSTALTUNGEN OHNE ALTERSANGABE SIND FÜR ELTERN/GROSSELTERN MIT KINDERN AB 6 JAHREN.
 ANMELDUNG SPÄTESTENS AM VORTAG 16 UHR NICHT VERGESSEN
 E-MAIL AN: FAMILIENZENTRUM@IFAP-THUERINGEN.DE

Familienzentrum Charlotte Bad Sulza

Jugendbeteiligung in Bad Sulza

Die Stadt Bad Sulza hat sich verpflichtet,
dich und alle anderen Jugendlichen aller Ortschaften
anzuhören und einzubeziehen.

Ihr seid herzlich eingeladen!



Wann?

Montag, den 25.03.24
um 17.30 Uhr

Wo?

Im Rathaus Bad Sulza

Seid dabei

Vernetzt euch mit Leuten, die eure Interessen
teilen.

Setzt euch ein

für diese Interessen und eure Anliegen.

Mischt euch ein

bei politischen Themen und Entscheidungen

Du hast Fragen, Ideen, Vorschläge?
Dann kontaktiere Streetworkerin Sandra

Mobil / WhatsApp: 0176 62716848
E-Mail: streetwork@ifap-

Beratungsservice vor Ort in der Stadt Bad Sulza

Ingo Torborg

Ehrenamtlicher Versichertenältester der
Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland

Die nächsten Sprechstunden

in Bad Sulza:	in Reisdorf:	in Wormstedt:
Do., 04.04.24	Mi., 24.04.24	Di., 26.03.24
Do., 02.05.24	Mi., 29.05.24	Di., 14.05.24
Do., 06.06.24	Mi., 10.07.24	Di., 17.06.24
15:00 - 18:00 Uhr im Rathaus	15:00 - 18:00 Uhr im Dorfgem.-Haus	15:00 - 18:00 Uhr im Gemeindebüro

Terminvereinbarungen erbeten unter

Telefon: **03644-8779952** (mo.-do., 19:30 - 20:15 Uhr)

oder: **03644-540769** (di.-do., 09:30 - 12:30 Uhr)

e-Mail: ingo.torborg@online.de (bitte Wohnort angeben)

Zusätzliche Sprechstunden finden u.a. statt in
Apolda, Pfiffelbach, Kapellendorf, Camburg und Dornburg

Versicherte bekommen kostenfrei Beratung zu rentenrechtlichen
Angelegenheiten sowie Unterstützung bei der Beantragung von
Renten wegen Erwerbsminderung, Alters oder Todes

Auszug aus dem Angebot der KVHS Weimar Land



Online-Kurse zu vielfältigen Themen -kostengünstig und
kurzweilig, für Sie auf unserer Homepage!

Videobearbeitung mit KI

16.04.2024, 18.00 - 19.30 Uhr, 5,00 EUR

Mein Kind stärken gegen Mobbing

23.04.2024, 18.00 - 19.30 Uhr, 5,00 EUR

Gesund wohnen - Schimmel vermeiden

16.04.2024, 18.00 - 19.30 Uhr, kostenfrei

Männergesundheit

09.04.2024, 18.00 - 19.30 Uhr, 5,00 EUR

Kultur

Korbflechten

Im Kurs erlernen Sie grundlegende Flechttechniken
und das Zusammenspiel verschiedener Materialien wie Weide,
Sisal, Peddigrohr in diversen Farben und Stärken. Wir flechten in
dem Kurs ein einzigartiges Objekt. Ihre Wünsche werden dabei
berücksichtigt. Menschen mit Vorkenntnissen sind ebenso will-
kommen wie Anfänger. Verschiedene dekorative Objekte sind
möglich.

Korbflechten zum Muttertag

1 Veranstaltung, Dienstag 07.05.2024, 10.00 - 12.15 Uhr,
KVHS Bernhardstraße 16, Raum 1.6, 20,00 EUR

Korbflechten - Garten-Deko

1 Veranstaltung, Dienstag 07.05.2024, 13.00 - 15.15 Uhr,
KVHS Bernhardstraße 16, Raum 1.6, 20,00 EUR
Kathrin Heinrich

Gesundheit

Faszientraining - Beweglichkeit für den Alltag

Dieser Kurs ist für alle, die ihre Mobilität verbessern
wollen. Durch Dehnübungen und das belebende Rollen mit der



Kindertagesstätte

Montessori-Kinderhaus

„Emsenknirpse“ Bad Sulza des IfaP e.V.

Tag der offenen Tür

Samstag 13.04.2024

9.00 Uhr - 14.00 Uhr

Wir laden Sie recht herzlich ein, unser Kinderhaus kennen
zu lernen!

Das Kinderhaus wird 30 Jahre

- 📌 Konzeptvorstellung
- 📌 Pädagogen-Team kennenlernen
- 📌 Impulsvorträge
 - ❖ 10 & 12 Uhr Eingewöhnung...Wie läuft das ab?
 - ❖ 11 & 13 Uhr Schulfähigkeit mit Montessori
- 📌 Sprach-Kita - Was machen wir?
- 📌 Montessori selbst ausprobieren
- 📌 Mitmach-Experimente
- 📌 Vollverpflegung im Kinderhaus
- 📌 Fragen stellen...

Zum Verzehr werden Bratwurst, Kuchen, Eis, Kaffee und Getränke angeboten!

Wir freuen uns auf Sie.

In den Emsenwehren 2, 99518 Bad Sulza

E-Mail: emsenknirpse@ifap-thueringen.de Tel: 036461/20307

Faszienrolle sowie Faszienbänder wird die Geschmeidigkeit von Sehnen, Bändern und Muskeln erhalten bzw. wiederhergestellt. Die Regeneration wird unterstützt und durch das bewusste Spüren während des Übens wird die Körperwahrnehmung verbessert. Dieser Kurs ist für jedes Alter und jedes Fitnesslevel geeignet.

60,00 EUR Gruppe ab 8 Personen

15 Veranstaltungen, dienstags, 19.30 - 20.30 Uhr,

ab 02.04.2024, KVHS, Bernhardstraße 16, Sportraum, EG

Sabine Ast

Basis-Pflegekurs: Pflege in der Häuslichkeit

Bei Eintritt eines Pflegefalls entscheidet sich die Mehrheit der Familien, die Pflege selbst zu übernehmen. Das verdient Anerkennung. Damit die täglichen Herausforderungen in der Pflege nicht zur Last werden, bietet die KVHS zusammen mit der AOK PLUS in Pflegekursen Hilfe und Unterstützung an. In diesem kostenfreien Angebot werden Grundkenntnisse der Pflege vermittelt. Sie erlernen Sicherheit im Umgang mit pflegebedürftigen Menschen. Sie können sich mit Menschen in ähnlichen Situationen austauschen. Es sollen Folgeerkrankungen und Überforderungen in der Pflegesituation vermieden werden. Themenschwerpunkte: gesetzliche Regelungen, Hilfsmittel, Vorsorgevollmacht usw. Geeignet für Personen, die die Pflege erst begonnen haben und weiterführende Informationen benötigen

5 Veranstaltungen, mittwochs, ab 10.04.2023 18.00 - 19.30 Uhr

Sprachen

Englisch Aktiv A1.1 - von Anfang an

15 Veranstaltungen, montags, ab 08.04.2024, 17.00 - 18.30 Uhr,

KVHS, 90,00 EUR Gruppe ab 8 Personen
Mercedes Herreria

Italienisch Aktiv A1.1 - von Anfang an

15 Veranstaltungen, donnerstags, ab 11.04.2024, 17.00 - 18.30 Uhr,

KVHS, 90,00 EUR Gruppe ab 8 Personen
Fabrizio de Bartolo

Spanisch Aktiv A1.1 - von Anfang an

15 Veranstaltungen, donnerstags, ab 11.04.2024, 18.40 - 20.10 Uhr,

KVHS, 90,00 EUR Gruppe ab 8 Personen
Fabrizio de Bartolo

Arbeit, Beruf & Digitales

iPhone/iPad Teil 2 - Erste Schritte und Grundlagen - Seniorenkurs

Smartphone & Tablet (Android) Teil 2 - Erste Schritte und Grundlagen - Seniorenkurs

Diese Aufbaukurse richten sich primär an Teilnehmer mit Grund-erfahrungen mit Apple iOS-Geräten bzw. Android Smartphones. Durchgeführt werden die Kurse von erfahrenen Referenten der Telekom-Senioren-Akademie in den Räumlichkeiten der KVHS. Tablets zu Übungszwecken bekommen Sie gestellt. Sie können aber auch Ihr eigenes Gerät mitbringen.

Je 1 Veranstaltung, 3 Unterrichtsstunden, Termine auf Anfrage, frühestens ab KW 15, gebührenfrei

Dozententeam Telekom (Seniorenakademie),
KVHS Hauptgebäude, Bernhardstraße 16

Bernhardstraße 16
99510 Apolda
Tel. (03644) 51 65 00
E-Mail: info@kvhs-weimarerland.de
Web: www.kvhs-weimarerland.de



vhs Kreisvolkshochschule
Weimarer Land

Ortschaft Auerstedt

14. Auerstedter Heimatwandertag

Unter dem Motto „Wanderung zu den Quellen südlich von Auerstedt“ findet in unserer Flur der nunmehr 14. Wandertag

**am 24. März 2024 um 10.00 Uhr
ab dem Dorfplatz Auerstedt**

statt.

An den einzelnen Anlaufpunkten gibt es Erläuterungen rund um die Landschaft, und die Geschichte von Auerstedt.

Das Ziel der Wanderung sind die Quellen südlich von Auerstedt. Zum Abschluss wird am Vereinshaus für das leibliche Wohl gesorgt.

Auf eine rege Beteiligung hofft Ihr Historischer Verein 1806 Auerstedt

Wanderleiter Werner Meister und Hans Günther Otto



Einladung Osterspaziergang

Liebe Gemeinde,
Liebe Gäste aus nah und fern!



Auch dieses Jahr laden wir Sie herzlich zu unserer traditionellen Wanderung zum Osterwasser zur Quelle am Lichtberg am Ostersonntag, dem 31. März recht herzlich ein. Wir treffen uns 7.00 Uhr an der Kirche St. Vitus in Auerstedt. (Zeitumstellung beachten!!!)

An der Quelle halten wir wie jedes Jahr eine kurze Andacht und anschließend gibt es ein Frühstück mit Ostereiern.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Matthias Uhlig Gemeindegemeinderat
Pfarrer Auerstedt



Ortschaft Bad Sulza

Frühjahrsputz

9. März, 9.00 Uhr Treffpunkt Weintor

Bei gutem Wetter trafen sich viele Bürgerinnen und Bürger am Weintor um dem Ruf des Ortschaftsrates zu folgen. Frühjahrsputz stand auf dem Dienstplan.

41 Menschen versammelten sich um ein weißes Auto um Müllsäcke, Handgreifer, Handschuhe und den Imbissgutschein in Empfang zu nehmen. Für die Kinder gab es Süßes und Trinkpäckchen mit auf den Weg. Dann gab es die Sammeltrottenpläne und das Gruppenfoto. Danach ging es auf Tour durch unsere Kurstadt. Von achtlos weggeworfenen Zigarettenkippen, Papiertaschentüchern, Plastekanistern bis hin zu Eisengestellen und Pfandflaschen sowie Styroporabfällen war vieles dort wo es nicht hingehört. Wir trugen es weg. Erfreulich war es, dass sich auch jugendliche Menschen am Frühjahrsputz beteiligten. Nach getaner Arbeit gab es den wohlverdienten Imbiss. Da es keine festgelegte Endzeit gab und die fleißigen Sammler zu unterschiedlichen Zeiten zum Imbiss kamen möchte sich Ortschaftsbürgermeister Dieter Kranich bei allen Sammlerinnen und Sammlern auf diesem Wege ganz herzlich bedanken.

Am Ende sammelte ein Mitarbeiter vom Bauhof mit seinem Multicar die gesammelten Gegenstände weg. Danke!

Dieter Kranich
Ortschaftsbürgermeister



Interessengemeinschaft
Bad Sulza e.V.

www.ig-badsulza.de

WIR WÜNSCHEN IHNEN UND EUCH FROHE OSTERN.



Wenn es Ideen, Vorschläge, Sorgen und Nöte gibt, sprechen oder schreiben Sie uns gerne an.

Per Zettel in den Briefkasten (bitte mit Anschrift oder und Telefonnummer) oder per Mail unter ig-badsulza@ig-badsulza.de oder kommen Sie zu unseren bzw. den Veranstaltungen, bei denen wir mit dabei sind. Die nächsten Veranstaltungen:

- | | |
|----------------|--|
| 06.04.2024 | ab 17 Uhr - Lesung mit Dieter Hirschberg
Waidstraße 1 |
| Ab Mitte April | Mal und Zeichenkurse
voraussichtlich 1*pro Woche |
| 27.04.2024 | Familienfest am Gradierwerk „Louise“ |
| 11.05.2024 | Weinfrühling
(Teilnahme an in unter der Waidstraße 1) |

Diese und alle weiteren Termine der Landgemeinde insofern wir diese finden Sie auf unserer Internetseite: ig-badsulza.de. Möchten Sie auch einen Termin mit eintragen lassen, dann bitte Mail an: ig-badsulza@ig-badsulza.de.

Waidstraße 1- aktuelles

Bald ist es so weit und wir können regelmäßig die Waidstraße öffnen. Derzeit werkeln wir am 1. Obergeschoss. Die Tapeten sind inzwischen ab, leider auch einige Putzschollen. Da es Lehmputz ist, können wir diesen weitestgehend wieder verwenden, um die Löcher zu schließen, dann kommt eine feine Putzschicht aus Lehm darüber. Wir treffen uns hauptsächlich an den Freitagen, am Nachmittag zu unseren Arbeitseinsätzen. Sobald der erste Raum und die Toilette nutzbar sind, wollen wir das Haus regelmäßig öffnen. Spielenachmittage, Schallplattenabende, Handarbeit für Jung und den „Jugendlichen von Früher“ sind in Vorbereitung.

Für die Maßnahmen an der Toilette haben wir Geld beim Ortschaftsrat beantragt. Wir sind sehr gespannt, ob wir Hilfe bekommen.



Auch Zeichenkurse im Haus sollen ab Mitte April starten. Bitte setzen sie sich hierfür mit Ourchild Auerstedt e.V. in Verbindung. Wir freuen uns schon sehr darauf, dass hier Leben ins Haus einkehrt.

Für Zeichenkurse mit Erwachsenen, die wir dann auch anbieten möchten, kontaktieren sie uns bitte direkt, möglichst bis Ende März.

Sachspenden: Herrn Soth danken wir für seine Spenden, an die IG. Neben dem eleganten Regulator haben wir nun ein 30er Jahre Bild und mehrere charmante Dinge aus der Geschichte der Stadt.

Helmut Rother

Da wir in der letzten Ausgabe davon sprachen, dass wir an der Waidstraße 1 zum 10. Todestag ein Schild anbringen möchten, kamen einige Anfragen und Hinweise, dass dies nicht ganz stimmen würde. Daher die Ergänzung: Er wohnte zunächst in der Scharfen Ecke, dem Haus in der Müller-Hartung-Straße gegenüber im Obergeschoss. Von dort zog er 1971 mit seiner Frau und Kindern in das Haus der Familie Kreuzer, ebenfalls in ein Obergeschoss. Dort wohnte er bis 1980 und zog dann in den Thälmannring 22. Wir möchten ihm auch auf unserer Internetseite gedenken und suchen nach Anekdoten mit dem engagierten und beliebten Sportlehrer. (Foto aus Zeitungsartikel TA 21.07.1995)

Rankbogen an der Müller-Hartung-Straße

„Rother-Bogen“

Da Herr Rother mit seiner Familie, wie sich nun heraus gestellt hat, zu beiden Seiten des Bogens wohnte, und wir nach einem Namen für diesen Bogen suchten, möchten wir ihn nun Rother-Bogen nennen. Auch hier baten wir den Ortschaftsrat und die Stadtverwaltung um finanzielle bzw. tätige Unterstützung für das Aufstellen. Wir hoffen sehr darauf. Und falls jemand uns beim Graben und Fundamente bauen zur Hand gehen möchte, würden wir uns sehr darüber freuen.

Blühende Stadt und Ortschaften

Wir möchten gern für den Herbst eine Pflanzaktion für Frühblüher entlang der Bäche und Flüsse vorbereiten. Voraussichtlich in den kommenden Wochen, möchten wir im Stadtgebiet einige Bäume entsprechend des Stadt-Boden-Konzeptes pflanzen. Wer gern helfen würde, bitten wir uns zu kontaktieren.

Brunnen am Markt

„Es war einmal ein Froschbrunnen!“ so könnte ein Märchen beginnen... Nachdem wir dies hier geschrieben haben, bekamen wir einen Hinweis von Herrn Putze, dass vermutlich zumindest ein Frosch noch erhalten sei. Wir konnten diesen inzwischen vom Gelände der Feuerwehr/ Bauhof abholen. Er wird nun restauriert und abgeformt. Hierdurch können wir dann dem Marktbrunnen seine Attraktion der 60er/70er Jahre wieder geben. Da die Abformung und Herstellung der 4 Frösche etwa 1800€ brauchen wird, bitten wir herzlich um weitere Spenden. Bisher haben wir bereits 300€ erhalten und freuen uns über jeden kleinen Betrag hierfür. Spendenquittung können wir ausstellen. Es wird möglich sein, weitere Frösche herzustellen. Wir würden auf Anfrage eine limitierte Auflage herstellen lassen.



Wandbrunnen an der Eckartsbergaer Straße

Dieser Brunnen steht derzeit still und dient auf Initiative des Ortschaftsbürgermeisters als Blumenbeet. Auch dieser verfügte über eine Figur, ein Männecken Piss. Wer sich hierfür engagieren möchte oder vielleicht eine solche Figur besitzt, oder spenden möchte ist herzlich eingeladen. Hierzu haben wir bisher nur die Erzählung, dass dort, zwischenzeitlich einer der Frösche vom Marktbrunnen „gastiert“ haben soll. Kann jemand diese Krötenwanderung bestätigen?? Andere berichteten, dass die Kröten/ Frösche auch im Park gewesen wären. Wir würden uns sehr über Ihre Erinnerungen und oder Fotos freuen.

Grüner Schulhof der Grundschule und Brunnen am Platz vor dem Edelhof

Gemeinsam mit dem Schulförderverein der Grundschule am Kleinen Weinberg und der Stadtverwaltung unterstützen wir die Umsetzung des grünen Schulhofes, der neben mehr Pflanzen auch deutlich grüner und lebendiger werden soll. Ebenfalls gemeinsam mit den Schülern soll ein Brunnen, der in Bad Sulza in Bälde neu entsteht, mit Glasmosaik „verfeinert“ werden. Der Baustart wird voraussichtlich ab 18.03.2024 mit dem Bau des Wasseranschlusses sein. Wer Lust darauf hat, sich bereits beim Bau und Formen des Brunnens oder später beim Gestalten der Mosaik einzubringen, ist herzlich eingeladen und kann sich unter E-Mail: ig-badsulza@ig-badsulza.de gern anmelden. Die Künstlerin wird dann einen Mitmachnachmittag einrichten.

Weitere Brunnen und Ideen in der Stadt und den Ortschaften

Wir möchten gern erreichen, dass unsere Stadt und Landgemeinde noch l(i)ebenswerter wird. Hier zwei erhaltene Brunnen in Bergsulza. Dass hier Wasser geholt aber auch gern geschwätzt wurde, kann man gut erahnen. Dieses Stück unserer Heimat möchten wir erhalten helfen. Dabei kann und soll nicht jeder verloren gegangene Brunnen neu erstellt werden. Aber wir finden es interessant zu wissen, was es hier einmal alles so gab. So gab es wohl einen Brunnen, auf dem heutigen Parkplatz vor der ehemaligen Schule (Heute griech. Restaurant). Dort soll sich eine Kugel auf dem Brunnen gedreht oder zumindest bewegt haben. Hier haben wir bisher noch kein Foto dazu.

Aus dem Familienalbum der Familie Peter aus Dorfsulza haben wir von diesem Brunnen erfahren, der dort seitlich der Salzstraße gestanden hat.

Vielleicht haben Sie eins, dann gern unter E-Mail: ig-badsulza@ig-badsulza.de melden. Wenn Sie auch Ideen für die weitere Verschönerungen und Anregungen für Verbesserungen haben, gern.

Pavillon am Schloss,

die Zuwegung und Fläche um den Pavillon im Park, unterhalb des Schlosses kann vorbereitet werden. Wenn jemand dort bereits etwas tun möchte, bitte melden.

Aufruf an alle Ortschaften und umliegenden Gemeinden

Wir möchten zeitnah einen Grafiker mit der Erstellung von grafisch verwendbarer Logos beauftragen, damit diese für die Vereine nutzbar werden. Auch an den Edelstahlbäumen am Markt, soll jeder Baum (Es fehlen noch 12) für eine Ortschaft der Landgemeinde stehen und mit einem Wappen aus Bronze stellvertretend für die jeweilige Ortschaft ausgestattet werden. Auf der Schildrückseite gibt es dann eine kurze Beschreibung zur Ortschaft mit einem QR Code der zu einer Internetseite führt auf welcher dann Informationen zu den Dörfern und Ihrer Geschichte und Ihren aktuellen Sehenswürdigkeiten, Unternehmen verlinkt sein können. Mitunter sind die Siegel der Ortschaften nicht mehr vorhanden, dann helfen auch alte gesiegelte Unterlagen.

Auf unserer Seite der ig-badsulza.de können auch gern alle Veranstaltungen der Kirchgemeinden, Vereine und öffentlich einladenden Veranstalter im Veranstaltungskalender kostenfrei aufgenommen werden. Weiter bieten wir unter der PROJEKTE; „Schaufenster“ die kostenfreie Möglichkeit, sich eintragen zu lassen.

Beste Grüße Ihre und Eure

i.A. Jens Forster und Hellmar Schultz

Faschingsfeier in der Begegnungsstätte

Zu einer gemütlichen Faschingsfeier trafen sich die Mitglieder der AWO Bad Sulza am Faschingsdienstag in der Begegnungsstätte.

Als Gast konnten wir den Bürgermeister der Landgemeinde Bad Sulza, Herrn Dirk Schütze, begrüßen. Neben einem Karton voll Pfannkuchen hatte er einen Scheck über 50,00€ dabei. Vielen Dank dafür.



Die Anwesenden hatten gute Laune mitgebracht und ein Faschingshütchen aufgesetzt. Es wurde viel erzählt, wie man früher so Fasching gefeiert hat. So manche Erinnerung aus der Kindheit oder aus der Zeit der Berufstätigkeit kam zum Vorschein.

Es war wieder einmal ein schöner Nachmittag. Wir danken allen, die ihn vorbereitet haben.

AWO-Ortsverein Bad Sulza e.V.
 Monika Mehle
 Vereinsvorsitzende



Ortschaft Eckolstädt

Fahrplan mobiler Geldautomat der Sparkasse Mittelthüringen

Haltepunkt: Eckolstädt, EDEKA-Parkplatz
 Haltezeit: 30 Minuten

Tag/Datum	Uhrzeit
Dienstag, 26.03.2024	10:00 Uhr

Ortschaft Flurstedt

Doppelsieg beim Lehrlingswettbewerb

Die Flurstedterin Jessica Brauer, die im 3. Lehrjahr vom Globus Isserstedt zur Verkäuferin im Einzelhandel mit dem Schwerpunkt Metzgerei ausgebildet wird, hat sowohl bei der Leipziger „Issgut“-Messe, als auch zur Thüringenausstellung Erfurt die Lehrlingswettbewerbe gewonnen.

Am 07.11.2023 fand in Leipzig die Genussmesse „Issgut“ statt. Im Rahmen dessen hatte der Sächsische Fleischerinnungsverband zu einem Lehrlingswettbewerb aufgerufen. Die 12 Teilnehmer/innen sollten in 2er Teams Grillartikel sowie Fingerfood und Häppchen herstellen und diese anschließend ansprechend präsentieren. Jessica Brauer und ihre Klassenkameradin Jasmine Sänger belegten hierbei den 1. Platz.

Zum Thüringer Wursttag, der im Rahmen der Thüringenausstellung am 28.02.2024 auf der Erfurter Messe stattfand, rief die Thüringer Fleischerinnung zu einem Lehrlingswettbewerb auf. Die 23 teilnehmenden Azubis sollten ebenfalls Grillartikel und Fingerfood fertigen und diese auf Dekotischen präsentieren. Diesmal traten Jessica und ihre Klassenkameradin jedoch einzeln, also gegeneinander an. Die wertende Jury, die aus Berufsschullehrern und Fleischermeistern bestand, sahen Jessica mit ihren Kreationen „Gersche Bemme“, „Bauchrose“ und „Rinderbonbon“ ganz vorn. Eine Urkunde, ein Pokal und ein Präsent waren der verdiente Lohn. Wir gratulieren zu dieser tollen Leistung.



Ortschaft Gebstedt

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Termin für unsere 1.250 Jahrfeier rückt immer näher. Ein solch großes Fest braucht viele Hände.



Ortschaft Kleinromstedt

Herzliche Einladung zum Seniorennachmittag



Am Freitag, d. 12.04.2024 ab 15 Uhr findet unser nächster Seniorentreff in der Gaststätte „Birkenhof“ Kleinromstedt statt.

Wir laden alle Senioren unseres Ortes herzlich ein zu Kaffee, Kuchen und netten Gesprächen.

Wir freuen uns auf Sie!

Bürgermeisterin und Ortschaftsrat

Aufruf zum Frühjahrsputz

Liebe Kleinromstedter,

der Winter ist nun fast vorbei und es wird wieder Zeit für unseren Frühjahrsputz.

Hierzu laden wir alle interessierten Bürger herzlich ein, gemeinsam mit großen und kleinen Helfern wollen wir unsere Anlagen verschönern und vom Winterschmutz befreien.



Am Samstag, d. 13.04.2024 treffen wir uns deshalb um 9.00 Uhr am Spielplatz.

Bitte bringen Sie geeignetes Werkzeug wie Gartengeräte, Schaufeln, Besen etc. mit, wir freuen uns auf Sie!

Für die Verpflegung im Anschluss wird gesorgt.

Der Ortschaftsrat

Osterfeuer in Kleinromstedt

Traditionell möchten wir am Gründonnerstag mit unserem Osterfeuer dieses Jahr sehr früh den Winter vertreiben.

Wann? **28.03.2024, ab 18:00 Uhr**
Wo? **Wiese am Bach in Kleinromstedt**

Wir laden alle Einwohner und Gäste recht herzlich ein. Für das leibliche Wohl wird in gewohnter Weise gesorgt.

Feuerwehrverein Kleinromstedt e.V.

Achtung: Baumschnitt kann erst ab 14.03.2024 zur Feuerstelle gebracht werden!



Ausrückbereich 5

Zusammenarbeit der Feuerwehren Großromstedt, Kleinromstedt und Hermstedt

Seit 2024 arbeiten die drei Feuerwehren noch enger zusammen. Bereits mehrere Jahre werden die Einsatzkräfte des Ausrückbereiches gemeinsam alarmiert. So soll auch an schwierigen Tageszeiten die Gefahrenabwehr für die Bürger gesichert sein. Um den Anforderungen dieser Einsätze gerecht zu werden, finden nun nahezu alle Ausbildungen gemeinsam statt. Dadurch ergeben sich zahlreiche Vorteile.

Erstmals fand am 17.02.2024 eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Einsatz-, Alters- und Ehrenabteilungen aller drei Feuerwehren im Gasthof Langemann in Großromstedt statt. So konnten die Wehrführer den Gästen neben statistischen Entwicklungen und Planungen auch die Vorstellungen der gemeinsamen Zusammenarbeit näherbringen, welche die Gäste aus Bad Sulza bestärkten.

Ein hervorragendes Beispiel für die Entwicklung in der Zusammenarbeit stellt hier die Jugendfeuerwehr dar. In Kleinromstedt kommen seit nunmehr 13 Jahren die Kinder und Jugendlichen aus Großromstedt, Kleinromstedt und Hermstedt zusammen. In dieser Zeit konnten die Einsatzabteilungen bereits deutlich durch Nachwuchs aus den eigenen Reihen verstärkt werden. Sodass mit aktuell nahezu 30 engagierten Nachwuchsfeuerwehrleuten wenig Sorgen im Hinblick auf die nächsten Jahre bestehen.

Statistik 2023

- 54 Kameraden in der Einsatzabteilung, davon 6 Frauen
 - 22 Kameraden in der Alters und Ehrenabteilung
- Die Einsatzabteilung setzt sich wie folgt zusammen:
- 1 Zugführer
 - 11 Gruppenführer
 - 24 Atemschutzgeräteträger, wobei 21 Einsatzfähig sind
 - 20 Maschinisten, davon 14 mit der Fahrerlaubnis C1E/ C und CE
 - 23 Kettensägenführer
 - Durchschnittsalter beträgt 35 Jahre

Thema Ausbildung: Es wurde Insgesamt 974 Zeit Stunden woraus sich umgerechnet 1300 Unterrichtsstunden ergeben, die in den Ausbildungsdienst an Freizeit investiert wurde.

Noch ein paar Zahlen zu den Einsätzen: 2023 wurden wir zu 5 Einsätzen alarmiert. Dese setzten sich aus einem Kleinbrand und 4 Technische Hilfeleistungseinsätze zusammen Die gesamt Einsatzzeit beläuft sich auf 43 Stunden.

Georg Vent
Wehrführer FF Kleinromstedt



An alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kleinromstedt

Am 26.03.2024 findet um 19.00 Uhr, in der Gaststätte „Birkenhof“ unsere jährliche Versammlung statt.

Wir laden Sie (Grundstückseigentümer) dazu recht herzlich ein.

Tagesordnung

- Begrüßung durch den Vorsitzenden
- Rechenschaftsbericht durch den Vorsitzenden
- Rechenschaftsbericht Finanzen
- Jäger berichten über das Jagdjahr 2023/2024
- Beratung über Vergabe der Jagdpacht
- Vorstandswahl
- Beschluss neuer Satzung
- Allgemeines

Der Vorstand

Ortschaft Ködderitzsch

*Endlich ist es soweit,
willkommen in der Osterzeit.
Der Hase nun die Eier bringt
und fröhlich durch die Gärten springt.*

*Wir wünschen allen Einwohnern von Ködderitzsch,
ein frohes und friedliches Osterfest.*

*Zu unserem diesjährigen traditionellen Osterfeuer,
am 28.03.2024 ab 18.00 Uhr,
laden wir euch alle recht herzlich ein.*

*Ihr Ortschaftsbürgermeister Olaf Möhring
der Ortschaftsrat und die Freiwillige Feuerwehr von Ködderitzsch*



Ortschaft Kösnitz

Kösnitz im Februar 2024

Aus unserer 30. Ortschaftsratssitzung:

Wir haben besprochen, wie das Gemeindehaus weiter saniert werden soll. Da ein neuer Fußboden verlegt werden soll, wird es kurzzeitig nicht möglich sein, das Haus zu nutzen. Der genaue Termin steht aber noch nicht fest. Es wird aber einen Aushang im Gemeindehaus geben.

Die neu aufgetretenen Straßenschäden wurden nochmals an die Stadt Bad Sulza gemeldet, mit der Reparatur wurde zwischenzeitlich begonnen.

Im Februar hatte sich die neue Streetworkerin bei uns vorgestellt, die Veranstaltung im Gemeindehaus war aber leider nicht so gut besucht, wie wir uns das gewünscht hatten.

Jetzt gibt es von ihr einen weiteren Aufruf an alle Jugendlichen: „Am 25.03.24 um 17:30 Uhr findet ein erstes Treffen im Rathaus statt, für alle Jugendlichen, die Interesse zeigen, eigene Ideen

haben und gerne aktiv an der Gestaltung ihrer Lebensumwelt (sowohl geographisch als auch inhaltlich) beteiligt sein wollen.“ Es wäre schön, wenn sich auch Jugendliche unseres Dorfes einbringen würden.

Ein weiterer Punkt war, dass wir in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung einen Defibrillator beschaffen wollen, der dann am Gemeindehaus angebracht werden soll.

Wichtige Information:

Am 28.03.2024 wird es ab 18.00 wieder das Osterfeuer geben, Baumverschnitt und geeignetes Brennmaterial kann am Lagerfeuerplatz hinter der Feuerwehr in Kösnitz ab 15.03.2024 abgelagert werden.

Die nächste (31.) öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates findet am Montag, d. 15.04.2024 im Gemeindehaus statt, der ursprüngliche Termin verschiebt sich um eine Woche.

Der genaue Termin des Abends mit Prof. Dr. Udolph über die Entstehung des Ortsnamens Kösnitz steht fest. Die Veranstaltung wird am Freitag, den 03.05.2024, ab 18.00 Uhr im Gemeindehaus Kösnitz stattfinden. Er wird auch über die Herkunft der eingereichten Familiennamen berichten, das verspricht sehr spannend zu werden.

Michael Zwickel
Mitglied des Ortschaftsrates

OSTERFEUER IN KÖSNITZ

Am **Donnerstag, den 28. März 2024** findet unser traditionelles Osterfeuer statt.

Ab 18 Uhr wird am **Gerätehaus** bestens für das leibliche Wohl gesorgt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner, sowie kleine und große Gäste sind herzlich willkommen um ein paar schöne Stunden im lustigen Beisammensein zu erleben.

Unsere kleinen Gäste dürfen sich natürlich auch wieder auf eine Überraschung freuen.

Brennholz - bitte unbelastet - kann am Brandplatz hinter dem Gerätehaus ab 15.03. auf dem Haufen abgelagert werden.

Es lädt ein: die **Freiwillige Feuerwehr Kösnitz**

Jahresbericht 2023 der FF Kösnitz und der FF Stobra

Die beiden Freiwilligen Feuerwehren Kösnitz und Stobra bilden gemeinsam den Ausrückebereich 6 der Landgemeinde.

Kameraden:

FF Kösnitz:	insgesamt 23
	20 Kameraden in der aktiven Einsatzabteilung
	3 Kameraden in der Alters- und Ehrenabteilung
FF Stobra:	insgesamt 10
	7 Kameraden in der aktiven Einsatzabteilung
	3 Kameraden in der Alters- und Ehrenabteilung

Altersdurchschnitt:

FF Kösnitz:	45,7 Jahre
FF Stobra:	45,0 Jahre

Einsätze:

FF Kösnitz:	6
FF Stobra:	bei 4 Einsätzen beteiligt:
	2 Hilfeleistungseinsätze
	(1 x Ölspur Kösnitz, 1 x schwerer VKU Kösnitz)
	4 Brandeinsätze - 1 Kleinbrand A, 2 Kleinbrände B, 1 Mittelbrand)
	(1 x Wäschetrockner Brand Wormstedt, 1 x Kleinbrand Wald nahe Kösnitz, 1 x Dachstuhlbrand nach Blitz einschlag Zimmern, 1 x Brand Hopfenhaufen Stobra)

Einsatzstunden:

FF Kösnitz:	134 Std.	Brandinsatz: 72 Std.;
		Hilfeleistungen: 62 Std.

FF Stobra: 16,5 Std. Brandeinsatz: 6 Std.;
Hilfeleistungen: 10,5 Std.

Ausbildungsstand:

FF Kösnitz:	FF Stobra:
12 Atemschutzgeräteträger	4 Atemschutzgeräteträger
4 Gruppenführer	2 Gruppenführer
1 Verbandsführer	
11 Maschinisten	3 Maschinisten
10 Truppführer	2 Truppführer
11 Kettensägenführer	2 Kettensägenführer
alle 20 Sprechfunker mit Digitalfunkausb.	alle 7 Sprechfunker, davon 4 mit Digitalfunkausb.

angebotene Ausbildungsstunden:

FF Kösnitz: 88 Ausbildungsstunden
FF Stobra: 56 Ausbildungsstunden

Ausbildungsbeteiligung:

FF Kösnitz: 63,1 %
FF Stobra: 75,4 %

Fortbildungen:

Riccardo Krause Atemschutzgeräteträgerausbildung
Marcel Schmidt Tagesseminar „Busrettung“

Gesamtstunden für das Ehrenamt:

FF Kösnitz: über 1.400 Stunden
(z. B. Ausbildung knapp 1.100; Einsätze 134; Gerätewart 60; Lehrgänge und Seminare 34; Beratungen und Versammlungen 25; Absicherung Traditionsfeuer und Lampionumzüge 50 Stunden, ...)
Weiterhin unzählige Stunden zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Unterstützung für ein gutes Dorfleben, sowie die 800-Jahrfeier.

FF Stobra: über 460 Stunden
(z. B. Ausbildung 292; Einsätze 16,5; Arbeitseinsätze und Veranstaltungen 139 Stunden, ...)

Beförderungen 2023:

FF Kösnitz: Toni Lindemann	Oberfeuerwehrmann
FF Kösnitz: Tom Jennicke	Hauptfeuerwehrmann
FF Kösnitz: Tobias von der Gönne	Hauptfeuerwehrmann
FF Stobra: Roy Grützner	Löschmeister

Beförderungen 2024:

FF Kösnitz: Sebastian Esser	Feuerwehrmann-Anwärter
FF Kösnitz: Riccardo Krause	Oberfeuerwehrmann
FF Stobra: Max Gieske	Oberfeuerwehrmann
FF Kösnitz: Frank Wohlgezogen	Oberlöschmeister

Anschaffungen:

FF Kösnitz: z. B.: Vervollständigung der Ausrüstung des TSF-W, Tagesdienstkleidung, 16 neue Helme, 6 Helmlampen im Einsatzfahrzeug gelagert, „Gehörschutzstöpsel“ als Ersatz für den Forsthelm, 2 Waschsäcke

FF Stobra: z. B.: 6 neue Helme, 5 Helmlampen im Einsatzfahrzeug gelagert

Wünsche für die Zukunft:

Weiterhin neue Kameradinnen und Kameraden für das Helfen in Not zu begeistern um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren Kösnitz und Stobra stabil zu halten bzw. auszubauen und den guten Ausbildungsstand aufrechtzuerhalten.

gez.

M. Schmidt
Wehrführer FF Kösnitz

Zeltkirmes in Kösnitz

17, 18, 19 Kirmse!
...heißt es vom 19.04.2024 bis
21.04.2024 in Kösnitz.



Freitag, 19.04.2024

ab 21:00 Uhr KirmesSAUFtakt mit verschiedenen DJs

Samstag, 20.04.2024

15:00 Uhr Kirchweihgottesdienst
ab 21:00 Uhr Kirmestanz mit „ATLANTIS“

Sonntag, 21.04.2024

09:00 Uhr Ständchen mit „Trashmen“
14:30 Uhr Umzug der Kirmespärchen,
anschließend Kindertanz mit DJ Krausi

Für Speis und Trank ist an allen Tagen bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf ein ereignisreiches Kirmeswochenende mit euch!



von links Wehrführer Roy Grützner, Frank Wohlgezogen, Sebastian Esser, Max Gieske, Riccardo Krause, Stadtbrandmeister Falko Herrmann, Bürgermeister Dirk Schütze, Wehrführer Marcel Schmidt
Foto: FF Kösnitz

Ortschaft Münchengosserstädt

*Ostern in
Münchengosserstädt*

*Am Samstag, den 30.03.2024
findet wieder unser traditionelles
Ostereisersuchen
für die Kinder statt.*

*Treffpunkt für die Kinder: 15:00 Uhr auf
dem Dorfplatz*



*Osterkörbchen nur für angemeldete Kinder
Ein kleines Osterfeuer wird im Pfarrgarten
entzündet und für das leibliche Wohl ist
natürlich auch gesorgt*



Kultur- und Heimatverein Münchengosserstädt

Ortschaft Pfuhsborn

**Osterfeuer in
Pfuhsborn**

Die Freiwillige Feuerwehr Pfuhsborn und der Feuerwehrverein e.V. lädt alle Pfuhsborner, Freunde und Gäste am



**Freitag, den 29.03.24 ab 17:00 Uhr zum
Osterfeuer ein.**

Ort: auf Taubert´s Plantage

Für Speisen und Getränke ist gesorgt. Für unsere kleinen Gäste gibt es Stockbrot und eine kleine Osterüberraschung.



Der Feuerwehrverein Pfuhsborn e.V. wünscht allen ein frohes Osterfest!

Ortschaft Rannstedt

Liebe Einwohner der Ortschaft Rannstedt,

auch in diesem Jahr stehen natürlich das Beisammensein und Aktivitäten der Gemeinschaft Rannstedt wieder im Vordergrund.

Einige Termine stehen schon und ich hoffe sehr, dass Sie sich auch in diesem Jahr wieder so zahlreich mit einbringen bzw. an den Festen teilnehmen werden - die Gäste sind der wahre Schatz einer gelungenen Feier.

Rannstedter Stammtisch
Mittwoch 27. März 2024, ab 18:00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus

Osterfeuer
Donnerstag 28. März 2024, ab 17:00 Uhr
Brennplatz

Rannstedter Aktionstag - Frühjahr
Aufruf zum Rannstedter Aktionstag - Frühjahr
Samstag 27. April 2024, ab 09:00 bis 12:30 Uhr
Treffpunkt: Dorfgemeinschaftshaus

Kirmes Rannstedt 2024
03. bis 05. Mai 2024

Ich freue mich auf Sie,
Sandra Titze
Ortschaftsbürgermeisterin
Tel.: 0177-59 800 70
Email: titze.sandra@gmx.de

Ortschaft Reisdorf

REISDORFER OSTERFEUER

BRATWURST - BIER - KNÜPPELKUCHEN - MUSIK

Wann: Samstag, 30.03.2024

Wo: auf dem AG-Platz vor den Garagen

Beginn: 17:00 Uhr

Die Anfuhr von Brennmaterial (trockener Baumschnitt) ist am 30.03.24 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet.



**Liebe Kinder,
bringt bitte einen eigenen
Knüppel mit.**

Es lädt der Emstal Heimatbund e.V. Reisdorf ein!

Ortschaft Stobra

Übersicht Veranstaltungen in Stobra 2024

29.03.2024	Osterfeuer
26.04.2024	Rentnernachmittag
10.-12.05.2024	Kirmes
22.-23.06.2024	Dorffest
11.11.2024	Martinstag
29.11.2024	Rentnernachmittag
06.12.2024	Kinderweihnachtsfeier
14.12.2024	Weihnachtsmarkt



Liebe Stobraer,
am 29.03.2024 findet unser jährliches Osterfeuer statt. Wir laden euch recht herzlich ein mit uns zusammen die Osterzeit einzustimmen.

Herzlichen Glückwunsch zum 65. Ehejubiläum

Am Valentinstag 2024 war es uns eine Freude Familie Mahn aus Stobra aufzusuchen, um hier zum 65. Ehejubiläum zu gratulieren.

Sehr interessante Geschichten aus dem Leben von Familien Mahn konnten wir erfahren. An der Kaffeetafel kamen wir schnell ins Gespräch, sprachen über Alltägliches in Stobra, über Sorgen, Nöte oder die aktuelle Weltpolitik. Ein Thema waren u.a. die verschnittenen Bäume in der Ortschaft. Schön, dass sich unsere Einwohner Gedanken über unsere Heimat machen.

Gemeinsam haben der Ortschaftsbürgermeister Andreas Stelzig und ich Familie Mahn noch viele gemeinsame Jahre gewünscht. Natürlich hoffe ich, dass sie sich die Zeit nehmen, um im Bilderband der Stadt Bad Sulza zu blättern.

Vielen Dank für die Einladung und alles Gute für die Zukunft.

Herzlichst Dirk Schütze
Bürgermeister

Andreas Stelzig
Ortschaftsbürgermeister



Ortschaft Wickerstedt

Osterfeuer in Wickerstedt

Die Freiwillige Feuerwehr Wickerstedt e.V. lädt alle Wickerstedter, Freunde und Gäste am

**Samstag, den 30.03.2024 ab 18.00 Uhr
zum traditionellen Osterfeuer
an den Jugendclub Wickerstedt**

ein.

Das Feuer wird gegen 18:30 Uhr hinter dem Jugendclub entzündet. Für Speisen und Getränke ist gesorgt, der Rost brennt. Für unsere kleinen Gäste gibt es eine kleine Osterüberraschung.

Wir wünschen allen ein frohes Osterfest!

Freiwillige Feuerwehr Wickerstedt e.V.



Geburtstagsständchen

Seit vielen Jahren ist es eine schöne Tradition in Wickerstedt, dass die Kinder des Kindergartens „Zum Storchennest“ Rentnern des Dorfes zu ihrem Geburtstag ein Ständchen singen.

Es ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr möglich, zu erfahren, welche Rentner in Wickerstedt „runde“ Geburtstage oder andere Jubiläen, z.B. Goldene Hochzeit, feiern.

Wir im Kindergarten sind deshalb auf ihre Mithilfe angewiesen. Bitte melden Sie sich im Vorfeld ihres Jubiläums, wenn Sie einen Besuch der Kinder zu ihrem Ehrentag wünschen (Tel. 03644 /563190 oder kita.wickerstedt@drk-apolda.de).

Wir besuchen Sie gern und möchten die langjährige Tradition in Wickerstedt weiterleben lassen...

Die Kinder und das Team des Wickerstedter „Storchennestes“

Ortschaft Wormstedt

Ostergruß

Die Sonne scheint heut noch sehr vag,
an diesem schönen Feiertag.
Wir wollen in die Wiesen gehen.
Eier suchen und Blumen sehen.
Besinnlich, friedlich, traumhaft schön,
wollen wir das Osterfest begehen.

(K. Motzkun)



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
wir wünschen Euch ein frohes und friedliches Osterfest in diesem Jahr und hoffen, dass Ihr viele bunte Ostereier findet.

Ortschaftsbürgermeister Gunter Eckart
und die Mitglieder des Ortschaftsrates Wormstedt

Neues aus der Grundschule Wormstedt

Faschingsfete im Hort

„Wormstedt Helau“ hieß es in den Winterferien für die Hortkinder an unserer Grundschule. Am Rosenmontag trafen sich Pirat, Prinzessin, Spiderman, Feuerwehrmann und Co. in der Wormstedter Turnhalle zum närrischen Treiben. Den fantasievollen Kostümen waren wirklich keine Grenzen gesetzt.

Auch die zukünftigen Schulanfänger aus der Kita „Unter den Windrädern“ in Eckolstädt nahmen gemeinsam mit ihren Erzieherinnen an der großen Sause teil. Gemeinschaftlich brachte man das Sporthallenparkett durch gekonnte Tanzeinlagen zum Beben. Bei Stopptanz, Polonaise und Laurentia zeigten sich so einige Stimmungsraketen und Tanztalente. Während des Faschingszuges, auf dem Weg zur Turnhalle, machten alle kurz Halt am Gemeindehaus. Dort erwarteten uns der Bürgermeister der Landgemeinde Bad Sulza Dirk Schütze, der Ortschaftsbürgermeister Gunter Eckart und Dorfkümmernin Uta Jakob mit viel Kamelle und leckeren Pfannkuchen. Alle Kinder freuten sich riesig über den köstlichen Faschingssschmaus. Danke für die tolle Überraschung!

Ein großer Dank gilt auch den Erzieherinnen aus der Grundschule Wickerstedt, welche uns an diesem Tag personell unterstützten und allen anderen fleißigen Helfer/innen für das Schmücken der Turnhalle und das Bereitstellen der Musikanlage. Dadurch konnte den Kindern ein wirklich ereignisreicher und lustiger Faschingstag ermöglicht werden. Diesen ließ man dann in der Schule bei weiterem Spiel & Spaß ausklingen.



„AckerBuddys“ gesucht

Der Frühling steht vor der Tür und somit geht auch unsere „GemüseAckerdemie“, finanziell unterstützt durch den Förderverein, in das 3. Ackerjahr. Die Entwicklung der letzten zwei Jahre hat besonders gezeigt, welche wichtige Rolle unser Schulgarten für die Vermittlung der Wertschätzung von Natur und Lebensmitteln bei den Schüler/innen spielt. Auf dem Weg zum Nachhaltigkeitsprofi und zum Ernährungsexperten benötigen die Kinder im Schulgarten allerdings auch Unterstützung. In den letzten Jahren konnten wir immer auf einige helfende Hände zählen. Ein paar Mal im Jahr stehen auf unserem Acker Pflanzungen an. Bei diesen Pflanzterminen werden die „AckerLehrer“ von „AckerBuddys“ unterstützt. Außerdem wird auch in Ferienzeiten immer mal wieder Hilfe beim Gießen benötigt.

Bei Interesse an einem Engagement als AckerBuddy können Sie sich jederzeit an die Schule wenden. Wir würden uns sehr freuen auch in diesem Jahr mit Ihrer Hilfe den Schulgarten zum Leben zu erwecken.

Vorfreude auf zukünftige Schulanfänger

Auch wenn erst vor Kurzem unser 2. Halbjahr gestartet ist, sind wir schon jetzt ganz gespannt auf unsere zukünftigen Erstklässler und Erstklässlerinnen. Schon bald finden an unserer Schule die Schulanmeldungen für das Schuljahr 2025/26 statt. Für die Anmeldungen stehen Ihnen der 06.05. und der 07.05.2024 zur Verfügung. An beiden Tagen können Sie Ihr Kind jeweils von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr vor Ort anmelden. Bringen Sie dazu bitte alle Unterlagen bereits ausgefüllt mit. Die entsprechenden Formulare finden Sie auf unserer Schul-Homepage.

Auch AG's können schon jetzt für das kommende Schuljahr angemeldet werden. Bereits in diesem Jahr sind auch die von Eltern und externen Personen angebotenen AG's ein voller Erfolg und eine große Bereicherung während der Hortbetreuung. Falls Sie ebenfalls Interesse haben, eine AG für den Nachmittagsbereich anzubieten, wenden Sie sich gern per Mail an gs-wormstedt@schulen.weimarerland.de.

Wir wünschen einen heiteren und sonnigen Frühlingsanfang!

Das Team der Grundschule Wormstedt



Tierisch – Menschlich Wormstedt
VEREIN FÜR TIERISCHES WELTANSCHAUEN



Liche
Einladung

Zum Ostergottesdienst
mit Segnung für Mensch & Tier

Wir, der Verein Tierisch- Menschlich Wormstedt e.V.,
möchten ganz herzlich zum Ostergottesdienst mit Segnung
für Mensch & Tier einladen.

Wann: Am Ostermontag 01.04.2023

Uhrzeit : Beginn 15 Uhr

Wo: Gelände des Vereins Tierisch- Menschlich
Wormstedt e.V.



Nach dem Gottesdienst lassen wir den Nachmittag mit
Kaffee und Kuchen ausklingen.

Der Osterhase hat sich auch für die kleinen Besucher
angekündigt.



Osterfeuer in Wormstedt



**28.
März**

Der Sportverein **ZLSG Wormstedt** lädt herzlich ein:

Ab: **17:00 Uhr**

Wo: **Sportplatz in Wormstedt**

Für das leibliche Wohl ist ausreichend gesorgt!

Kommt vorbei!
Der **Osterhase** kommt auch!

Hurra..... Hurra!

Unser Zirkuszelt ist da!

Lange Zeit haben wir auf diesen Moment gewartet. Der Weg war oft steinig, aber unser Wille und unser Mut haben uns immer zum Weitermachen motiviert.

Wir bedanken uns bei allen, die uns auf dem Weg zu UNSEREM Zirkuszelt unterstützt und begleitet haben.

DANKESCHÖN!



Helau und Ahoi

Am Aschermittwoch ist alles vorbei? Von wegen! In Wormstedt waren auch noch am 14. Februar 2024 die Narren los.

Eine kleine Zahl derer - alles Seniorinnen und Senioren - hatte sich im Festraum der Gemeindeverwaltung versammelt, um in trauter Runde einen gemütlichen Nachmittag zu verbringen. Es wurde zwar kein Hering gereicht, wie es an Aschermittwoch typisch ist. Aber einen Kreppekaffee, den Ortschaftsbürgermeister Gunter Eckart spendierte, Musik von Schunkeln und ein schmackhaftes Abendessen aus der Speiseversorgung Thomas GbR in Eckolstädt gab es dennoch. Auch Bürgermeister Dirk Schütze - gekleidet in ein smartes Kapitänskostüm - zeigte sich wieder von seiner spendablen Seite: 50 Euro wies der Scheck aus, den er Dorfkümmern Uta Jakob überreichte, die gemeinsam mit Silke Große alles für die Feier organisiert hatte.

Das Geld wurde prompt verausgabt und in flüssiger Form an die Narren weitergegeben, die sich bei guter Stimmung viel zu erzählen hatten.

Schön, dass die Seniorennachmittage wieder regelmäßig stattfinden. Gerne mehr davon!

Corinna Groß



Gemeinde Eberstedt

Informationen

Entsorgungstermine April 2024

Hausmüll	28.03. 11.04. 25.04.
Papier	04.04.
Gelbe Säcke	28.03. 25.04.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der diesjährige Winter hat uns so gut wie keinen Schnee beschert. Der gesamte Februar war überwiegend frostfrei. Unsere Kinder konnten in den Winterferien nur in höher gelegenen Orten Schlitten fahren.

Bereits am 06. Februar sind die Stare aus ihrem Winterquartieren zurückgekehrt.

Die bisherige Märzwitterung konnten die Bauern unserer Agrar-genossenschaft und unsere Kleingärtner zur Düngung und Aussaat nutzen um hier einen Wachstumsvorsprung zu erzielen.

Das Auflaufen der Sommersaat kann man wohl zu Ostern in Augenschein nehmen. Das Osterfest feiern wir dieses Jahr recht früh - vom 29. März bis 01. April 2024.

Wir haben uns schon an ein ordentliches Dorfbild gewöhnt und möchten es nicht missen. Deshalb bitte ich alle Einwohner, insbesondere alle Hausbesitzer, den Frühjahrsputz, der bestimmt in der Zeit um Ostern durchgeführt wird, weiträumig um ihre Grundstücke vorzunehmen. Auch die Rabatten vor den Grundstücken sollten mit einbezogen werden.

Wir alle freuen uns, bei einem frühlingshaften Osterspaziergang durch ein mit Liebe gepflegtes Dorf zu gehen.

Der März verabschiedete sich mit dem Beginn der 7monatigen Sommerzeit.

Am Ostersonntag, dem 31. März, werden die Uhren 1 Stunde vorgestellt.

Wir können uns trösten, die gestohlene Stunde des Tages bekommen wir am 27. Oktober wieder.

Freuen wir uns auf die langen Tage im kommenden Frühling und Sommer und nutzen sie voll aus. Ein frohes Osterfest.

Ihr Bürgermeister
Hans-Otto Sulze



Sommerzeit 2024

Vom 31. März bis 27. Oktober.

Ferienarbeit für Schüler

Auch in diesem Jahr bietet die Apoldaer Wasser GmbH bezahlte Ferientätigkeit an.

Dazu suchen wir 2 interessierte Schülerinnen/Schüler ab 15 Jahre. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 6 Stunden. Der Einsatzort ist in der Gemeinde Eberstedt.

Termin: Sommerferien Thüringen 2024

Meldungen bitte an die Gemeindeverwaltung Eberstedt, Dorfstraße 50

Tel. 036461/20614. Sprechtag montags 17.00 – 18.00 Uhr.

Informationen aus der Gemeinderatssitzung vom 29. November 2023

In der Sitzung des Gemeinderates Eberstedt am 29.11.2023 wurde u.a. folgendes beraten und beschlossen.

Frist- und formgerechte Einladung sowie Beschlußfähigkeit wurde festgestellt.

Der Bürgermeister stellt den Dringlichkeitsantrag die Tagesordnung zu erweitern.

TOP 4 NEU: Beschluß zur Veräußerung von Flurstücken. Gleichzeitig soll Beschluß 92-XX/2022 vom 4.7.2022 aufgehoben werden. Alle weiteren TOP verschieben sich entsprechend nach hinten. Dem Dringlichkeitsantrag wurde stattgegeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstedt beschließt die Niederschrift vom 30.08.2023 ohne Änderungen.

Der Beschluß wurde angenommen.

Beschluß-Nr. 122-XXVIII/2023

Beschluß über die Niederschrift vom 06.11.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstedt beschließt die Niederschrift vom 06.11.2023 ohne Änderungen.

Der Beschluß wurde angenommen.

Beschluß-Nr. 123-XXVIII/2023

Beschluß über den Bauantrag Umplanung einer Garage Flur 1 Flst. 69

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag lt. Tektur vom 6.11.2023 zu.

Der Beschluß wurde angenommen.

Beschluß-Nr. 124-XXVIII/2023

Beschluß über Aufhebung des Beschlusses 92-XX/2022 vom 04.07.2022 Grundstücksverkauf

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstedt beschließt die Aufhebung des

Beschlusses 92-XX/2022 vom 04.07.2022.

Der Beschluß wurde angenommen.

Beschluß-Nr. 125-XXVIII/2023

Beschluß über den Verkauf der Flurstücke Flur 4 Flst. 496/7 und 496/10

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstedt beschließt den Verkauf der Flurstücke Flur 4 Flst. 496/7 und 496/10.

Der Beschluß wurde angenommen.

Beschluß-Nr. 126-XXV/III/2023

Informationen des Bürgermeisters

- Angebot für Kanalreinigung angefordert
- Mangelanzeige Gullydeckel und Wasserpfütze vor zwei Grundstücken gestellt
- Neuer Hydrantenplan Gemeinde Eberstedt liegt vor
- Sirenenwartung wird teurer
- Sitzung Kommunaler Schadensausgleich – Versicherungskosten werden teurer
- 04.12.2023 Ilmtalkonferenz III
- 17.11.2023 Prellen an Ilmbrücke notdürftig repariert
- Gemeinde ist verpflichtet eine Wasserwehr einzurichten
- Baumfällungen in der Gemeinde
- Antwortschreiben Stadt Bad Sulza zu Holzstapel im Kreuzungsbereich der Gemeinde
- 10.12.2023 Kinderweihnachtsfeier
- 11.12.2023 Rentnerweihnachtsfeier
- 25./26.11.2023 erfolgreiche Kaninchenausstellung auf Loge
- Bautätigkeitsstatistik 2023
- Traueranzeige für verstorbenen FFW Kameraden
- Information zur Kommunalwahl, wer macht weiter, wer hört auf?

TOP 6: Der Bürgermeister gibt einen ausführlichen Jahresrückblick 2023 und lädt anschließend den Gemeinderat auf ein gemeinsames Jahresabschlussabendessen ein.

Sulze

Informationen aus der Gemeinderatssitzung vom 23. Januar 2024

In der Sitzung des Gemeinderates Eberstedt am 23.01.2024 wurde u.a.

folgendes beraten und beschlossen.

Frist- und formgerechte Einladung sowie Beschlußfähigkeit wurde festgestellt.

Beschluß über die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Oktober 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstedt beschließt die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.10.2023 wie vorgelegt ohne Änderungen.

Der Beschluß wurde angenommen.

Beschluß-Nr. 127-XXIX/2024

Beschluß über die Berufung einer Wahlleiterin für die Kommunalwahl 2024, Europawahl 2024 und für die Landtagswahl 2024 sowie für eventuelle Stichwahlen

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstedt beruft Frau Anja Schlehan als Wahlleiterin für die Kommunalwahl 2024, Europawahl 2024, Landtagswahl 2024 sowie für eventuelle Stichwahlen.

Der Beschluß wurde angenommen.

Beschluß-Nr. 128-XXIX/2024

Beschluß über die Berufung einer stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunalwahl 2024, Europawahl 2024, Landtagswahl 2024 sowie für eventuelle Stichwahlen

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstedt beruft Frau Claudia Kranich als stellvertretende Wahlleiterin für die Kommunalwahl 2024, Europawahl 2024, Landtagswahl 2024 sowie für eventuelle Stichwahlen.

Beschluß-Nr. 129-XXIX/2024

Der Beschluß wurde angenommen.

Informationen des Bürgermeisters

- Rückmeldungen Veröffentlichungen Amtsblatt
- Briefe illegale Umwandlung Grünland in Ackerland
- Brief Vorkaufsrecht Gemeindehaus verlesen

- Brief Landratsamt wegen Fackelumzug Gemeinde 29.12.2023 - ohne Anmeldung - verlesen
- Sicherheitskarten BOS Digitalfunk FFw
- Umplanung Garage vom LRA genehmigt
- Bautätigkeit 2024 Meldung Thüringer Rechnungshof, Brücke Ellergartenstraße, Brücke Wickerstedter Weg, Sonnenuhrplatz
- Außenbereichssatzung der Stadt Bad Sulza, Beteiligung Träger öffentlicher Belange
- Fördergelder LEADER für Kleinstprojekte bis 20.000 €
- Beschluß Amtsgericht zur Verurteilung eines Angeklagten wegen Diebstahls von Gullydeckeln u.w.

Sulze

Gemeinde Großheringen

Kinderfasching in Großheringen

Am Sonntag, den 04. Februar 2024 war es wieder soweit, die Gaststätte und der Saal des „Feldschlößchen´s“ wurden von kleinen Piraten, Burgfräulein, Superhelden, Feen, Prinzessinnen und Königinnen gestürmt.

Eröffnet wurde der Großheringer Kinderfasching mit dem Einmarsch der „Großheringer kleinen Garde“ und der Tanzgruppe „Let´s Dance“ gefolgt von unserem diesjährigen Kinderprinzenpaar Lina I. und Julian I. Die Hoheiten stellten sich vor, luden alle in beeindruckender Weise dazu ein, ein fröhliches Fest zu feiern und eröffneten die närrische Party. Die zahlreichen Darbietungen erhielten viel Beifall und Jubel. Alle hatten viel Spaß und bewegten sich mit Begeisterung zur Musik. Die Gäste waren alle samt bester Laune und feierten im Anschluss ausgelassen ein tolles Fest. Es wurden wie immer viele lustige Spiele angeboten, wie der Wettbewerb „Luftballontanz“, „Zeitungsstanz“ und „Mohrenkopf Wettessen“.

Wir möchten dem Team des Kindergartens, allen Mitwirkenden und Helfern danken, die zum Gelingen dieses Festes beigetragen haben und hoffen auch im nächsten Jahr auf eine ebenso schöne Veranstaltung für unsere Kinder.

Gemeinde Großheringen



Seniorenfasching am 3. Februar 2024

Wie in jedem Jahr lud die Gemeinde auch in diesem Jahr die Senioren und Seniorinnen zum Fasching ein. Alle waren voller Begeisterung über das abwechslungsreiche Programm, unter dem Motto **„Vorhang auf und Bühne frei, seid zum Großheringer Musicalfasching mit dabei!“**.

Bei Kaffee und leckeren selbstgebackenen Pfannkuchen verging der Nachmittag wie im Flug. Dies wurde gut angenommen, wir freuen uns über die Resonanz des Seniorenfaschings und laden bereits heute alle für den Seniorenfasching im nächsten Jahr herzlich ein.

Gemeinde Großheringen



Großheringen beim 36. Apoldaer Faschingsumzug

Nachdem viele fleißige Hände am Freitagabend die Wagen für unsere Teilnahme am Faschingsumzug mit viel Aufwand geschmückt hatten, hieß es dann am Samstag, den 10. Februar 2024 um 11.00 Uhr „Alles einsteigen - es geht los!“. Der Bus war proppenvoll mit gutgelaunten Karnevalisten aus unserem Ort. Großheringen war mit über 70 Teilnehmern beim diesjährigen Faschingsumzug vertreten. Bei frühlingshaften Temperaturen und wie immer bester Laune konnten wir die vielen Zuschauer mit heißen Rhythmen und tollen Kostümen begeistern.

Allen voran führte wie immer unser Fahnenträger Ulli Hübner das gesamte Bild an. Beeindruckendes Bild war unsere zuckersüße Prinzengarde in Blau/Weiß, welche immer wieder Tanzeinlagen präsentierten, ebenso mit dabei die „große Garde“ und die Mädels von „Blakk Pinkk“. Im Anschluss konnte man das Kinderprinzenpaar Lina I. und Julian I. sowie das Prinzenpaar Nicole II. und Michael I. hoch oben auf dem Wagen in ihren wunderbaren Roben bewundern. Die Tänzerinnen der Tanzgruppe „Let´s Dance“ begeisterten die Massen am Straßenrand. Musikalisch wurden wir auch in diesem Jahr von DJ Ronny unterstützt. Die Zuschauer wurden mit Wein zum Feiern eingeladen und die Kinder sowie mancher Erwachsene freuten sich über die verteilten Süßigkeiten. Die Resonanz war ausschließlich positiv und unser Bild konnte sich in den Farben des Großheringer Faschingsclubs und getreu dem Motto „Musical“ sehen lassen. Um unseren Ort so vertreten zu können, bedarf es natürlich viel Initiative, Zeit und Mühe.

Wir möchten uns bei allen Teilnehmern und Helfern bedanken, die mit viel „Engagement“ zum Gelingen des Großheringer Beitrages am Faschingsumzug mitgewirkt haben.

Gemeinde Großheringen



Fasching in Großheringen

Zwischen dem 2. Februar und dem 10. Februar 2024 fanden die Faschingsfeiern in Großheringen, unter dem Motto „Vorhang auf und Bühne frei, seid zum Großheringer Musicalfasching mit dabei!“ statt.

Mit dem diesjährigen Programm führten die Tanzgruppen durch verschiedene bekannte Musicals. Dies wurde, wie jedes Jahr, mit dem Einzug und dem Tanz der Garden eröffnet. Die Tänze, sowie die Kostüme, der Mitwirkenden zeugten von überragender Kreativität und konnten die Essenzen der ausgewählten Musicals fantastisch darbieten. Auch unterhaltsame und lustige Sketche waren im Programm integriert. Durch das Programm führte die erfahrene Entertainerin und Moderatorin Katja Schäfer. Der FCG feierte im Saal des „Feldschlösschens“, welcher passend zum Motto in den Farben Rot und Gold geschmückt wurde. Unter der Leitung von Rebekka Haake wurde der Raum in ein schillerndes Musical-Theater verwandelt.

Am 2. Februar lud der Faschingsclub Großheringen zum ersten Mal zum Vereinsfasching ein. Unter den Großheringer Gästen waren auch verschiedene Vereine aus dem Umkreis zum feiern gekommen. Die Stimmung war heiter und einige Gastvereine konnten mit originellen Auftritten glänzen. Nach der erfolgreichen 1. Gala ist sich der FCG sicher, dass sie in den nächsten Jahren den Vereinsfasching weiter fortführen möchten.

Auch die zweite Gala, welche am 10. Februar statt fand, war ein großer Erfolg. Der FCG konnte das Publikum mit seinem Programm überzeugen. Die Stimmung war ausgelassen und die Zuschauer waren von den Darbietungen begeistert. Nach dem Programm eröffneten der FCG gemeinsam mit dem diesjährigen Prinzenpaar Nicole II. und Michael I. die Tanzfläche. Die Mitglieder des Faschingsclubs feierten, gemeinsam mit den Gästen, lebhaft die Faschingsession 2023/24. Wir bedanken uns bei allen Mitwirkenden dieser Session für ihre tatkräftige Unterstützung.

Wir wünschen viel Kreativität und Kraft bei den Vorbereitungen für die kommende Faschingsession und freuen uns auf die zahlreichen Gäste und Gastvereine im nächsten Jahr.

Pauline Kuritz
Faschingsclub Großheringen



Gemeinde Niedertrebra

Osterfeuer

Der Feuerwehrverein Niedertrebra lädt auch in diesem Jahr gemeinsam mit der freiwilligen Feuerwehr am **30.03.2024** zum traditionellen **Osterfeuer** ein.

Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt. Ab 17.30 Uhr brennt der Rost und gegen 18.00 wird das Feuer angezündet.

Wir freuen uns Sie am Vorabend des Osterfestes begrüßen zu dürfen und mit uns gemeinsam die gemütliche Atmosphäre des Feuers zu genießen.

Bis dahin und frohe Ostern

Der Feuerwehrverein und die Feuerwehr Niedertrebra

Osterfeuer in Darnstedt

Am Sonntag, dem **31. März 2024**, lädt der Heimatverein zu den Solequellen Darnstedt e. V. wieder alle Interessierten zum alljährlichen Osterfeuer am Darnstedter Vereinshaus ein.

Ab 17:00 Uhr gibt es heiße Leckereien vom Rost und auch kühle Getränke stehen bereit. In der Dämmerung wird das große Osterfeuer entzündet.

Damit die kleinen Gäste nicht zu kurz kommen, können sie an einem zusätzlichen Kinderosterfeuer Würstchen am Stock braten. Wer rechtzeitig kommt und fleißig sucht, findet vielleicht sogar eine süße Überraschung vom Osterhasen.

Auf ein gemütliches Beisammensein freut sich der Heimatverein zu den Solequellen Darnstedt e. V.



Gemeinde Obertrebra

Kirchliche Nachrichten

Er ist's

*Frühling lässt sein blaues Band
Wieder flattern durch die Lüfte;
Süße, wohlbekannte Düfte
Streifen ahnungsvoll das Land.
Veilchen träumen schon,
Wollen balde kommen.
Horch, von fern ein leiser Harfenton!
Frühling, ja du bist's!
Dich hab' ich vernommen!*

Eduard von Möricke (1804-1875)

Endlich! - Der Frühling ist gekommen. Er erwärmt nicht nur die Natur, sondern auch unsere Seele.

Lassen Sie sich in frühlingshafte Stimmung versetzen. Gerne laden wir Sie ein zu unserem Konzert „Start in den Frühling“ am

**Samstag, 13.04.2024 um 17:00 Uhr
in die Kirche St. Bonifatius Obertrebra.**

Der Solestädter Gesangsverein präsentiert Ihnen in der besonderen Atmosphäre des Gotteshauses Musik passend zur Frühlingszeit.

Noch sind wir in der Passionszeit, aber das Osterfest naht, wir wünschen Ihnen eine gesegnete Zeit und freuen uns auf Sie!



Ihre Kirchengemeinde Obertrebra

Gemeinde Schmiedehausen

Fahrplan mobiler Geldautomat der Sparkasse Mittelthüringen

Haltepunkt: Schmiedehausen, Dorfstraße, Bushaltestelle
Haltezeit: 30 Minuten

Tag/Datum	Uhrzeit
Montag, 25.03.2024	09:15 Uhr

Einladung zum traditionellen Osterfeuer

am Samstag, dem 30.03.2024 ab 17.00 Uhr am Sportplatz Schmiedehausen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Der Gemeindebus fährt um 17.00 Uhr, 17.30 Uhr.
Haltestelle Lachstedt, Radplatz, Haltestelle Schmiedehausen.
Am alten Forum, Froshmarkt
Rückfahrt bei Bedarf, letzte Rückfahrt um 21.00 Uhr.

SV Blau-Weiß Schmiedehausen 1950 e.V.

Neuer Name für unser traditionelles Teichfest:

Willkommen zum Radfest 2024!

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Schmiedehausen und Lachstedt,

mit großer Freude und einem Hauch von frischem Wind möchten wir Ihnen eine Neuigkeit überbringen, die die Zukunft unseres traditionellen Teichfestes betrifft. Das bisher als Teichfest bekannte Ereignis, geht unter einem neuen Namen in die Geschichte unserer Gemeinde ein. Dank Ihrer aktiven Teilnahme und den zahlreichen kreativen Vorschlägen, freuen wir uns, den neuen Namen unseres geliebten Festes bekannt zu geben, den der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung beschlossen hat: Das Radfest!

Die Wahl des Namens „Radfest“ erfolgte nicht zufällig. Dieser Name wurde bei der Sammlung der Namensvorschläge zum Teichfest 2023 mit Abstand am häufigsten von Ihnen vorgeschlagen. Es ist ein Name, der sowohl Tradition als auch den neuen Geist unseres Festes widerspiegelt. Mit der Errichtung unseres Festplatzes und der Anschaffung des Festzeltes haben wir den perfekten Ort für unsere Zusammenkünfte geschaffen, der nun nicht mehr der Löschteich, sondern der Festplatz am Rad ist.

Das Radfest 2024 wird somit eine Premiere sein, die in die Geschichte unserer Gemeinde eingeht. Markieren Sie den 31. August 2024 in Ihren Kalendern, denn an diesem Tag laden wir Sie herzlich zum Festplatz am Rad ein, um gemeinsam diese neue Ära zu feiern.

Wir danken Ihnen für Ihre aktive Beteiligung und das Teilen Ihrer Ideen. Das macht deutlich, wie lebendig und kreativ unsere Gemeinschaft ist. Das Radfest soll ein Symbol dieser Gemeinschaft sein - ein Fest, das uns alle verbindet und bei dem jeder Einzelne von Ihnen eine Rolle spielt.

Herzlichst,

Ihr Bürgermeister
Marco Hirsch

Einladung zum traditionellen Frühjahrsputz

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schmiedehausen und Lachstedt,

wie jedes Jahr rufen wir, in enger Zusammenarbeit zwischen der Burschengesellschaft und der Gemeinde, zum traditionellen Frühjahrsputz unserer Gemeinde auf. Dieses Jahr findet die Aktion am **Samstag, den 23. März 2024**, statt. Wir treffen uns um **9:00 Uhr an der „Alten Schule“ in Schmiedehausen**, um gemeinsam unsere Gemeindeflächen in Schmiedehausen und Lachstedt auf Vordermann zu bringen.

In gewohnter Manier bietet sich wieder die Gelegenheit, eigenen Grünschnitt zur Abholung an der eigenen Grundstücksgrenze bzw. am Straßenrand bereitzulegen. Bitte beachten Sie, dass **nur vorher angemeldeter Grünschnitt eingesammelt** wird. Anmeldungen nehmen der Bürgermeister sowie Etienne Thielemann **telefonisch entgegen**. Wir möchten herzlich darum bitten, dass sich alle, die sich über die Abholung ihres Grünschnitts freuen, auch in den gemeinschaftlichen Einsatz einbringen. Falls dies nicht möglich sein sollte, wäre es wunderbar, wenn Sie als Zeichen des Dankes die Bereiche vor Ihren Grundstücken ein wenig verschönern und sauber machen könnten.

Als Dank für das Engagement aller Freiwilligen möchten wir den Tag gemeinsam bei Essen und Getränken gemütlich ausklingen lassen. Wir zählen auf Ihre Unterstützung und freuen uns auf einen erfolgreichen Tag des Miteinanders.

Mit freundlichen Grüßen,

Gemeinde Schmiedehausen & Burschengesellschaft 1825 e. V.